



REK II Projekt „Kompetenzen anerkennen“

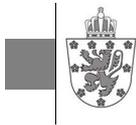
Bestandsanalyse der bestehenden Anerkennungsansätze von formal, nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen in der DG

(2016)

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT  
Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation

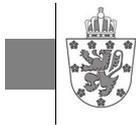
Christina Schimanski



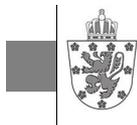


## Inhaltsverzeichnis

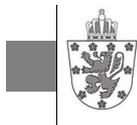
<b>1. Kontext</b> .....	8
<b>2. Das Schulsystem in der Deutschsprachigen Gemeinschaft</b> .....	11
<b>3. Validierungspraxis beim Erwerb von Bildungsnachweisen, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen</b> .....	14
<b>3.1. Validierungspraxis beim Erwerb des Grundschulzeugnisses</b> .....	14
3.1.1. Gesetzliche Grundlage.....	14
3.1.2. Der klassische schulische Weg.....	14
3.1.3. Der Weg über den schulexternen Prüfungsausschuss .....	14
3.1.4. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Grundschulzeugnisses .....	15
3.1.5. Fazit .....	15
<b>3.2. Validierungspraxis beim Erwerb von Sekundarschulabschlüssen</b> .....	16
3.2.1. Gesetzliche Grundlage.....	16
3.2.2. Der klassische schulische Weg.....	16
3.2.3. Der Weg über den schulexternen Prüfungsausschuss .....	16
3.2.4. Anerkennung/Berechtigung/Wert des AUS und des AOS .....	19
3.2.5. Fazit .....	20
<b>3.3. Validierungspraxis beim Erwerb des Brevets in Krankenpflege</b> (=ergänzender berufsbildender Sekundarunterricht) .....	21
3.3.1. Gesetzliche Grundlage.....	21
3.3.2. Der schulische und der schulexterne Weg .....	21
3.3.3. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Brevets in Krankenpflege.....	23
3.3.4. Fazit .....	23
<b>3.4. Validierungspraxis beim Erwerb des Brevets in Kochen und Nähen</b> (=ergänzender berufsbildender Sekundarschulunterricht) .....	23
3.4.1. Gesetzliche Grundlage.....	23
3.4.2. Der schulische Weg (berufsbegleitend/Teilzeit).....	24
3.4.3. Validierungsansätze innerhalb der Lehrgänge.....	24
3.4.4. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Brevets in Kochen und des Brevets in Nähen .....	24
3.4.5. Fazit .....	25
<b>3.5. Validierungspraxis beim Erwerb von Bachelorabschlüssen</b> .....	25
3.5.1. Gesetzliche Grundlage.....	25
3.5.2. Der schulische Weg (Vollzeit und dual).....	25



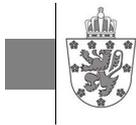
3.5.3. Zulassungsbedingungen .....	26
3.5.4. Unterrichtsbefreiung oder Reduzierung der Studiendauer .....	27
3.5.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert der Bachelorabschlüsse .....	28
3.5.6. Fazit .....	28
<b>3.6. Validierungspraxis auf Ebene der Zusatzausbildungen (Spezialisierungen auf Hochschulebene) .....</b>	<b>29</b>
3.6.1. Gesetzliche Grundlage.....	29
3.6.2. Der schulische Weg (berufsbegleitend/Teilzeit).....	30
3.6.3. Zulassungsbedingungen .....	30
3.6.4. Unterrichtsbefreiungen .....	31
3.6.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert der Zusatzausbildungen .....	31
3.6.6. Fazit .....	33
<b>3.7. Validierungspraxis beim Erwerb eines Gesellenzeugnisses.....</b>	<b>33</b>
3.7.1. Gesetzliche Grundlage.....	33
3.7.2. Der mittelständische Weg .....	33
3.7.3. Zulassungsbedingungen .....	35
3.7.4. Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen .....	36
3.7.5. Das Praktikerzertifikat .....	37
3.7.6. Teilzertifikate .....	37
3.7.7. Das ESF-Projekt „BIDA“ .....	37
3.7.8. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Gesellenzeugnisses .....	39
3.7.9. Fazit .....	39
<b>3.8. Validierungspraxis beim Erwerb eines Meisterbriefes .....</b>	<b>40</b>
3.8.1. Gesetzliche Grundlage.....	40
3.8.2. Der mittelständische Weg .....	41
3.8.3. Zulassungsbedingungen .....	42
3.8.4. Unterrichtsbefreiungen.....	43
3.8.5. Teilzertifizierungen .....	44
3.8.6. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Meisterbriefes .....	44
3.8.7. Fazit .....	44
<b>3.9. Validierungspraxis auf Ebene der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung .....</b>	<b>45</b>
3.9.1. Gesetzliche Grundlage.....	45
3.9.2. Die Ausbildung in der Landwirtschaft.....	45



3.9.3. Zulassungsbedingungen .....	46
3.9.4. Unterrichtsbefreiungen .....	46
3.9.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Bildungsnachweises .....	47
3.9.6. Fazit .....	47
<b>3.10. Validierungspraxis auf Ebene der Industrielehre .....</b>	<b>47</b>
3.10.1. Gesetzliche Grundlage .....	47
3.10.2. Die Industrielehre .....	48
3.10.3. Zulassungsbedingungen .....	49
3.10.4. Unterrichtsbefreiungen .....	49
3.10.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Bildungsnachweises .....	49
3.10.6. Fazit .....	50
<b>3.11. Validierungspraxis auf Ebene der Ausbildung zum „Pflegehelfer/in“ .....</b>	<b>50</b>
3.11.1. Gesetzliche Grundlage .....	50
3.11.2. Der schulische und der schulexterne Weg .....	51
3.11.3. Zulassungsbedingungen .....	52
3.11.4. Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen .....	52
3.11.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Studiennachweises „Pflegehelfer“ .....	52
3.11.6. Fazit .....	53
<b>3.12. Validierungspraxis auf Ebene der Ausbildung zum Familien- und Seniorenhelfer und der Ausbildung zum Kinderbetreuer .....</b>	<b>53</b>
3.12.1. Gesetzliche Grundlage .....	53
3.12.2. Die Ausbildung zum Familien- und Seniorenhelfer und die Ausbildung zum Kinderbetreuer (Teil der AFPK Ausbildung der KPVDB) .....	53
3.12.3. Zulassungsvoraussetzungen .....	54
3.12.4. Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen .....	54
3.12.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Bildungsnachweises .....	54
3.12.6. Fazit .....	56
<b>3.13. Validierungspraxis auf Ebene der modularen Zusatzausbildung der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben (DSL) .....</b>	<b>56</b>
3.13.1. Gesetzliche Grundlage .....	56
3.13.2. Beschreibung der Zusatzausbildung .....	56
3.13.3. Zulassungsvoraussetzungen .....	56
3.13.4. Validierungsansatz innerhalb der Ausbildung .....	57



3.13.5. Anerkennung des Bildungsnachweises .....	57
3.13.6. Fazit .....	57
<b>3.14. Validierungspraxis im Rahmen der schulischen Weiterbildung .....</b>	<b>57</b>
3.14.1. Gesetzliche Grundlage .....	57
3.14.2. Die schulische Weiterbildung .....	57
3.14.3. Zulassungsvoraussetzungen .....	59
3.14.4. Unterrichtsbefreiungen .....	60
3.14.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert der Bildungsnachweise .....	60
3.14.6. Fazit .....	60
<b>3.15. Validierungspraxis im Rahmen der Ausbildungen im Teilzeitkunstunterricht .....</b>	<b>60</b>
3.15.1. Gesetzliche Grundlage .....	60
3.15.2. Beschreibung der Ausbildungen .....	61
3.15.3. Validierungsansatz innerhalb der Lehrgänge .....	61
3.15.4. Anerkennung der Bildungsnachweise .....	62
3.15.5. Fazit .....	62
<b>3.16. Validierungspraxis innerhalb der Ausbildung zum Erwerb eines Zertifikats für die Koordination kultureller und soziokultureller Projekte .....</b>	<b>63</b>
3.16.1. Gesetzliche Grundlage .....	63
3.16.2. Die „BAGIC-Ausbildung“ .....	63
3.16.3. Zulassungsvoraussetzungen .....	63
3.16.4. Validierungsansatz innerhalb der Ausbildung .....	63
3.16.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Bildungsnachweises .....	63
3.16.6. Fazit .....	64
<b>3.17. Die Grundausbildung zum ehrenamtlichen Jugendleiter .....</b>	<b>64</b>
3.17.1. Gesetzliche Grundlage .....	64
3.17.2. Beschreibung der Ausbildung .....	64
3.17.3. Zulassungsvoraussetzungen .....	65
3.17.4. Unterrichtsbefreiungen .....	65
3.17.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Bildungsnachweises .....	65
3.17.6. Aktuelle Entwicklung/Zusammenhang mit anderen REK-Projekten .....	66
3.17.7. Fazit .....	66
<b>3.18. Die Ausbildungen im Sport .....</b>	<b>66</b>
3.18.1. Gesetzliche Grundlage .....	66



3.18.2. Beschreibung .....	67
3.18.3. Zulassungsbedingungen .....	67
3.18.4. Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen .....	68
3.18.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert der Bildungsnachweise im Sport	68
3.18.6. Fazit .....	70
<b>3.19. Die gesetzlich reglementierten Aus- und Weiterbildungen, die durch ein ZAWM organisiert werden</b> .....	<b>70</b>
3.19.1. Gesetzliche Grundlage .....	70
3.19.2. Die reglementierten Weiterbildungen bei den ZAWM .....	70
3.19.3. Anerkennung der Bildungsnachweise.....	70
3.19.4. Validierungsansatz innerhalb der Lehrgänge.....	70
<b>3.20. Die gesetzlich reglementierten Aus- und Weiterbildungen, die durch das Arbeitsamt organisiert werden</b> .....	<b>71</b>
3.20.1. Gesetzliche Grundlage .....	71
3.20.2. Die reglementierten Weiterbildungen beim Arbeitsamt der DG.....	71
3.20.3. Anerkennung der Bildungsnachweise.....	71
3.20.4. Validierungsansatz innerhalb der Lehrgänge.....	71
<b>4. Validierungspraxis beim Erwerb von Bildungsnachweisen, die auf KEINER gesetzlichen Grundlage beruhen</b> .....	<b>72</b>
<b>4.1. Validierungspraxis im Rahmen der Berufsausbildungen und Umschulungen des Arbeitsamtes: Büroangestellter, Maurer, Gebäudereiniger</b> .....	<b>72</b>
<b>4.2. Validierungspraxis im Rahmen der nicht reglementierten Weiterbildungen der ZAWM</b> .....	<b>74</b>
<b>4.3. Validierungspraxis im Rahmen der Ausbildungen des Naturzentrums Ternell</b> .....	<b>74</b>
<b>4.4. Validierungspraxis im Rahmen der Weiterbildungen der anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen</b> .....	<b>76</b>
<b>4.5. Die Ausbildung im Bereich Tourismus</b> .....	<b>79</b>
<b>4.6. Die Ausbildungen des Belgischen Roten Kreuzes</b> .....	<b>80</b>
<b>4.7. Die Ausbildung in Freiwilligenmanagement</b> .....	<b>82</b>
<b>5. Fazit</b> .....	<b>83</b>
<b>6. Quellenverzeichnis</b> .....	<b>84</b>



## 1. Kontext

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der verlängerten Lebensarbeitszeit und mit Blick auf den sich abzeichnenden Fachkräftemangel ist es ein Anliegen der EU, das lebenslange Lernen noch stärker zu fördern, indem europaweit durch die Einführung von „Validierungssystemen“ die „nicht-formal“ und „informell“ erworbenen Kompetenzen der Bürger stärker zur Geltung gebracht werden sollen.

Man spricht von „nicht-formal“ und „informell“ erworbenen Kompetenzen, wenn diese außerhalb der Schule erworben wurden: z.B. kann man im Rahmen eines Informatikkurses lernen, Webseiten zu erstellen (nicht-formal) oder durch eine ehrenamtliche Tätigkeit soziale Kompetenzen erwerben (informell).<sup>1</sup> Die Einrichtung eines allgemeingültigen Validierungssystems könnte den Bürgern der DG die Möglichkeit geben, diese durch Erfahrung oder nicht-formale Bildungsprozesse erworbenen Kompetenzen transparent zu machen und anerkennen zu lassen - sei es, um darauf aufbauend weiterlernen zu können, oder um seine Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt optimal einsetzen zu können.

Hauptzielpublikum einer Validierung sind Menschen, die über keine bis geringe Qualifikationen verfügen, jedoch durch Erfahrung bereits viele Kompetenzen und Fähigkeiten besitzen; Menschen, die sich beruflich umorientieren möchten, sowie Zugezogene, deren ausländisches Diplom in Belgien nicht anerkannt werden konnte.

In seiner Empfehlung vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens definiert der Rat der Europäischen Union den Begriff „Validierung“ wie folgt: „Validierung bezeichnet ein Verfahren, bei dem eine zugelassene Stelle bestätigt, dass eine Person die anhand eines relevanten Standards gemessenen Lernergebnisse erzielt hat und umfasst folgende vier Einzelschritte:

---

<sup>1</sup>Der Rat der Europäischen Union definiert das formale, nicht-formale und informelle Lernen in einer Empfehlung zur Validierung von außerschulisch erworbenen Kompetenzen vom 20.12.2012 wie folgt:

(a) „Formales Lernen bezeichnet einen Lernprozess, der in einem organisierten und strukturierten, speziell dem Lernen dienenden Kontext stattfindet, und typischerweise zum Erwerb einer Qualifikation, in der Regel in Form eines Zeugnisses oder eines Befähigungsnachweises führt; hierzu gehören Systeme der allgemeinen Bildung, der beruflichen Erstausbildung und der Hochschulbildung.“

(b) „Nichtformales Lernen bezeichnet einen Lernprozess, der im Rahmen planvoller Tätigkeiten (in Bezug auf Lernziele und Lernzeit) stattfindet und bei dem das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird (z. B. im Rahmen eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses); es kann Programme zur Vermittlung von im Beruf benötigten Fähigkeiten, für die Alphabetisierung von Erwachsenen und die Grundbildung für Schulabbrecher umfassen; ausgesprochen typische Beispiele für nichtformales Lernen sind die innerbetriebliche Weiterbildung, mit der Unternehmen die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter verbessern, etwa im IKT-Bereich, strukturiertes Online-Lernen (z. B. durch Nutzung offener Bildungsressourcen) und Kurse, die Organisationen der Zivilgesellschaft für ihre Mitglieder, ihre Zielgruppe oder die Allgemeinheit organisieren.“

(c) „Informelles Lernen bezeichnet einen Lernprozess, der im Alltag – am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit – stattfindet und in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert ist; es ist aus Sicht des Lernenden möglicherweise nicht beabsichtigt; Beispiele für durch informelles Lernen erzielte Lernergebnisse sind Fähigkeiten, die man sich durch Lebens- und Berufserfahrung aneignet, wie die am Arbeitsplatz erworbene Fähigkeit, ein Projekt zu leiten, oder IKT-Fertigkeiten, während eines Auslandsaufenthalts erworbene Sprachkenntnisse oder interkulturelle Fähigkeiten, außerhalb des Arbeitsplatzes erlangte IKT-Fertigkeiten sowie Fähigkeiten, die durch freiwillige, kulturelle oder sportliche Aktivitäten, Jugendarbeit oder Tätigkeiten zu Hause (z. B. Kinderbetreuung) erworben wurden.“



1. IDENTIFIZIERUNG der besonderen Erfahrungen einer Person im Wege eines Gesprächs;
2. DOKUMENTIERUNG, um die Erfahrungen der Person sichtbar zu machen;
3. formale BEWERTUNG dieser Erfahrungen;
4. ZERTIFIZIERUNG der Ergebnisse der Bewertung, die zu einer teilweisen oder vollständigen Qualifikation führen kann;"

### **Ziel der Bestandsanalyse**

Ziel der vorliegenden Bestandsanalyse ist es die bereits bestehenden Ansätze von Validierung in den verschiedenen Bildungsbereichen der DG zu identifizieren.

Unter „Validierungsansatz“ werden hier die verschiedenen Formen der Anerkennung von formal, nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen verstanden, wie sie derzeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft praktiziert werden.

Zur Identifizierung der bestehenden Validierungsansätze fanden eine Analyse von Regeltexten (Dekrete, Erlasse, Rundschreiben, usw.) und/oder Austauschtreffen mit den Akteuren aus folgenden Bildungseinrichtungen und -bereichen der DG statt:

- Arbeitsamt der DG
- Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM)
- Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand (ZAWM) Eupen und St. Vith
- Autonome Hochschule in der DG
- Krankenpflegevereinigung der Deutschsprachigen Belgier
- Sozialpartner
- Wirtschafts-und Sozialrat der DG
- Arbeitgeberverband des soziokulturellen Sektors (AGV 329)
- Rat für Erwachsenenbildung
- Jugendsektor
- Sportsektor
- Tourismussektor
- Freiwilligensektor
- Fachbereich Pädagogik im Ministerium der DG
- Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation im Ministerium der DG
- Fachbereich Beschäftigung im Ministerium der DG
- Fachbereich Gesundheit im Ministerium der DG
- Fachbereich Kultur, Jugend und Denkmalschutz im Ministerium der DG
- Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben
- Teilzeitunterricht
- Musikakademie der DG
- Dabei VoG (Bereich Sozialökonomie)



Die Austauschtreffen dienten der Beantwortung folgender Leitfragen:

- Welche Bildungsnachweise werden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vergeben?
- Welchen Wert haben diese Bildungsnachweise? Wieweit sind sie anerkannt? Von wem? Wozu berechtigen sie?
- Welche Mechanismen der Anerkennung von nicht-formal, informell aber auch formal erworbenen Kompetenzen können innerhalb dieser Bildungswege identifiziert werden?

Zur besseren Übersicht gliedert sich die Bestandsaufnahme in 4 wesentliche Abschnitte:

- Das Schulsystem in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Validierungspraxis beim Erwerb von Bildungsnachweisen, die auf EINER gesetzlichen Grundlage beruhen;
- Validierungspraxis beim Erwerb von Bildungsnachweisen, die auf KEINER gesetzlichen Grundlagen beruhen;
- Fazit.

Anmerkung:

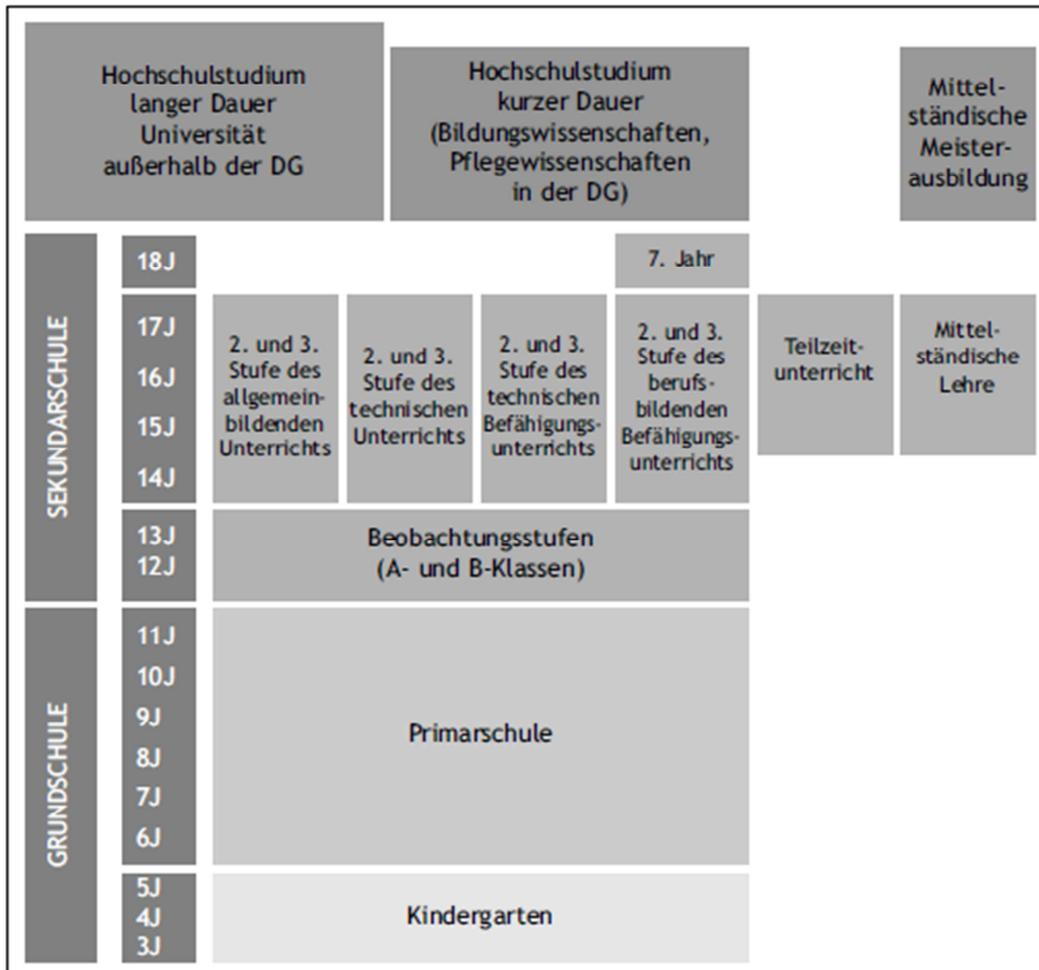
Die vorliegende Bestandsanalyse bezieht sich auf den Zeitraum 2015-2016. Es wurde versucht möglichst alle Bildungsnachweise zu analysieren, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgehändigt werden, dennoch erhebt diese Analyse keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



## 2. Das Schulsystem in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Wie in der nachfolgenden Grafik verdeutlicht wird, durchläuft jeder Schüler den Kindergarten (im Normalfall drei Jahre), dann die Primarschule (im Normalfall sechs Jahre) und schließlich die Sekundarschule (im Normalfall sechs oder sieben Jahre im berufsbildenden Unterricht). Das erste und zweite Jahr im Sekundarunterricht sollen die spätere Orientierung in den allgemeinbildenden, technischen oder berufsbildenden Unterricht ermöglichen. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht nur eine eingeschränkte Möglichkeit Hochschulstudien zu durchlaufen. Ein Studium kurzer Dauer wird in den Bereichen Lehramt (Kindergarten und Primarschule), Krankenpflege sowie in Verwaltungs- und Finanzwissenschaften (Buchhalter, Bankkaufmann, Versicherungskaufmann) angeboten.

Abbildung: Struktur des Unterrichtswesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft





Die Primarschüler erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Grundschule das Abschlusszeugnis der Grundschule. Die Schüler, die diese Bescheinigung nicht erhalten, jedoch die 6. Primarschulklasse besucht haben, können in der Sekundarschule entweder im ersten Anpassungsjahr oder aufgrund eines Gutachtens des PMS-Zentrums (aktuell von Kaleido, dem neuen Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der DG) und mit Einverständnis der Eltern ins erste Beobachtungsjahr eingeschrieben werden. Wenn der Schüler die 6. Primarschulklasse nicht besucht hat, jedoch mindestens 12 Jahre ist, kann er altersbedingt ins erste Anpassungsjahr eingeschrieben werden.

Am Ende der ersten Stufe des Sekundarunterrichts gibt es mehrere Orientierungsmöglichkeiten im schulischen Bereich: Studiengänge im allgemeinbildenden Unterricht, im technischen Unterricht oder im berufsbildenden Unterricht. Die Jugendlichen können sich aber auch für eine berufliche duale Ausbildung in Form einer Lehre oder im Teilzeitunterricht entscheiden. Diese Wahl am Ende der ersten, zweijährigen Stufe („Beobachtungsstufe“) ist sehr wichtig sowohl für die späteren Studien als auch für das Berufsleben. Der Jugendliche kann wählen zwischen:

- Dem Übergangsunterricht, der in erster Linie den Zugang zum Hochschulwesen ermöglicht aber auch zur Berufswelt, und der in folgenden Unterrichtsformen möglich ist:
  - allgemeinbildender Unterricht
  - technischer Unterricht
  
- dem Befähigungsunterricht, der für die Schüler bestimmt ist, die am Ende der Sekundarschule einen Beruf ausüben möchten, der jedoch auch die Möglichkeit offen lässt, an einer Hochschule weiter zu studieren und der in folgenden Unterrichtsformen möglich ist:
  - technischer Unterricht
  - berufsbildender Unterricht

Der Teilzeitunterricht wird für schulpflichtige Schüler ab 15 Jahre organisiert, die nicht mehr die Vollzeitschule besuchen möchten.

In und am Ende der zweiten Stufe des Sekundarunterrichts (3. und 4. Jahr) haben die Schüler unter gewissen Bedingungen noch die Möglichkeit, die eingeschlagene Studienrichtung zu ändern. Nach Beendigung der dritten Stufe können die Schüler entweder einen Beruf ergreifen oder sich für ein Hochschulstudium entscheiden. Um im berufsbildenden Unterricht die Hochschulreife in der DG zu erlangen, muss ein 7. Jahr erfolgreich absolviert werden.

Eine Orientierung ins Förderschulwesen ist bei Bedarf ab dem Vorschulalter möglich.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Unterricht und Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Schriftenreihe des Ministeriums der DG, Band 3, S. 23-24.



Insgesamt gibt es neuen Sekundarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Vier der Sekundarschulen sind dem Gemeinschaftsunterrichtswesen zugeordnet und die fünf anderen Schulen dem freien subventionierten Unterrichtswesen.<sup>3</sup>

### Duale Ausbildung

Die duale Ausbildung bietet eine Schulung des Jugendlichen in alternierender Form an, d.h. auf Basis eines Lehrvertrags wird der Jugendliche prioritär in einem Betrieb in beruflich-technischen Fertigkeiten (vier Tage pro Woche) und ergänzend in einer Berufsschule in Allgemein- und Fachkenntnissen (ein Tag pro Woche) ausgebildet.(...) Der erfolgreiche Abschluss einer im Prinzip dreijährigen Lehre wird durch ein Gesellenzeugnis zertifiziert. Den Gesellen eröffnet sich nach der Lehre die Möglichkeit, berufsbegleitend eine zweijährige Betriebsleiterausbildung zu besuchen, deren erfolgreiches Bestehen mit dem Meisterbrief zertifiziert wird.<sup>4</sup>

Die duale Ausbildung findet statt in den Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (ZAWM) Eupen und St. Vith.

### Hochschulbildung

Die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde 2005 gegründet. Das Lehrprogramm umfasst Bachelorstudiengänge im Bereich Bildungswissenschaften, Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften sowie in Verwaltungs- und Finanzwissenschaften.

---

<sup>3</sup> Unterricht und Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Schriftenreihe des Ministeriums der DG, Band 3, S. 34.

<sup>4</sup> Unterricht und Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Schriftenreihe des Ministeriums der DG, Band 3, S. 30-40.



### **3. Validierungspraxis beim Erwerb von Bildungsnachweisen, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen**

#### **3.1. Validierungspraxis beim Erwerb des Grundschulzeugnisses**

##### **3.1.1. Gesetzliche Grundlage**

- Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen (Art. 20)
- Erlass der Regierung vom 13. Juli 2000 über die schulexterne Vergabe der Abschlusszeugnisse der Grundschule
- Dekret vom 20. Juni 2016 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2016

##### **3.1.2. Der klassische schulische Weg**

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss jedes Kind im Alter zwischen 6 und 18 Jahren beschult werden. Dies bedeutet es muss entweder eine Schule besuchen oder Hausunterricht erhalten.

Der klassische Weg über die Schule sieht keine Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen vor. Neuankömmlinge in eine Grundschule der DG werden auf Basis ihres Alters eingestuft.

##### **3.1.3. Der Weg über den schulexternen Prüfungsausschuss**

Neben dem klassischen schulischen Weg, bietet der schulexterne Prüfungsausschuss der DG jedoch die Möglichkeit das Grundschulzeugnis über eine schulexterne Prüfung zu erwerben. Zielgruppe dieses Verfahrens sind u.a. die Kinder des Hausunterrichts. Für diese Kinder ist die Teilnahme an der schulexternen Abschlussprüfung ab 2017 verpflichtend. Die Kinder des Hausunterrichts werden von der pädagogischen Inspektion des Ministeriums begleitet. Die zuständige Inspektorin führt auch Kontrollen in Form kleiner Kompetenztests durch, um den Lernerfolg zu dokumentieren und zu evaluieren.

##### **Prinzip**

Der schulexterne Prüfungsausschuss prüft die Kandidaten in Bezug auf die Kompetenzen der Rahmenpläne und nach den Kriterien, die in der Schule angewandt werden, in der der Prüfungsausschuss angesiedelt ist. Die Kandidaten legen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch erste Fremdsprache ab.

Pro Schuljahr findet eine Prüfungssitzung statt. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Einschreibefrist ist der 1. Juni. Die Einschreibung erfolgt per Einschreiben an das Ministerium der DG. Es wird keine Einschreibgebühr erhoben.



## Voraussetzungen

Um das Abschlusszeugnis der Grundschule zu erwerben, muss der Kandidat am 31. Dezember des Jahres, in dem die Prüfungen stattfinden, mindestens zehn Jahre alt sein.

## Prüfungsbefreiungen

Prüfungsbefreiungen sind in den Gesetzestexten nicht vorgesehen.

## Vorbereitungskurse

In der DG gibt es keinen Vorbereitungskurs auf die schulexterne Prüfung.

### 3.1.4. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Grundschulzeugnisses

Das Grundschulzeugnis ist

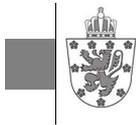
- ein anerkanntes Diplom der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- die Voraussetzung für die Einschreibung in die Beobachtungsstufe einer Sekundarschule.

### 3.1.5. Fazit

Innerhalb des Regelunterrichts werden lediglich schulische (ggf. gleichgestellte) Bildungsnachweise anerkannt. Sind diese nicht vorhanden, z.B. bei Flüchtlingen, erfolgt die Einstufung in eine Schule auf Basis des Alters.

Neben dem schulischen Weg, ist der Erwerb des Grundschulabschlusszeugnisses über eine schulexterne Prüfung möglich. Einzige Bedingung zur Teilnahme an der Prüfung ist das Alter (min. 10 Jahre). Besteht der Kandidat die schulexterne Prüfung, erhält er den Grundschulabschluss, unabhängig davon, wie er sich die, für die Prüfung notwendigen Kompetenzen angeeignet hat. Alle Kandidaten müssen an der gesamten Prüfung teilnehmen. Die Prüfung erfolgt nach schulischem Muster und orientiert sich an den Rahmenplänen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Beim Weg über den schulexternen Prüfungsausschuss besteht der Validierungsansatz also darin, dass das auf nicht-formalem oder informellem Weg Erlernte über eine schulische Prüfung zertifiziert werden kann. Bei den Kindern des Hausunterrichts findet zudem im Vorfeld eine regelmäßige Dokumentierung und Evaluierung des Lernerfolgs statt.



### **3.2. Validierungspraxis beim Erwerb von Sekundarschulabschlüssen**

- **Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts (AUS)**
- **Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts (AOS)**

#### **3.2.1. Gesetzliche Grundlage**

- Königlicher Erlass vom 29. Juni 1984 zur Organisation des Sekundarschulwesens
- Dekret vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie die Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss
- Erlass der Regierung vom 20. Juli 1994 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie die Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss

#### **3.2.2. Der klassische schulische Weg**

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss jedes Kind im Alter zwischen 6 und 18 Jahren beschult werden, d.h. es muss entweder eine Schule besuchen oder Hausunterricht erhalten.

Der klassische Weg über die Schule sieht keine Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen vor. Neuankömmlinge in eine Sekundarschule der DG werden auf Basis ihrer vorherigen (gleichgestellten) Zeugnisse und/oder ihres Alters eingestuft:

- 12 Jahre, kein Grundschuldiplom vorhanden : 1. Anpassungsjahr (differenzierter Unterricht)
- 16 Jahre, nicht mindestens im Besitz einer Orientierungsbescheinigung A eines 2. Sekundarschuljahres: 3. Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts

#### **3.2.3. Der Weg über den schulexternen Prüfungsausschuss**

Das Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts (AUS) und das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts (AOS) können im allgemeinbildenden, technischen und berufsbildenden Unterricht über den schulexternen Prüfungsausschuss erworben werden.

Zielgruppe dieses Verfahrens sind u.a. die Empfänger des Hausunterrichts. Für diese Kinder und Jugendlichen ist die Teilnahme an den schulexternen Prüfungen zum Erwerb des AUS und des AOS ab 2017 verpflichtend. Die Kinder und Jugendlichen des Hausunterrichts werden von der pädagogischen Inspektion des Ministeriums begleitet.



Die zuständige Inspektorin führt auch Kontrollen in Form kleiner Kompetenztests durch, um den Lernerfolg zu dokumentieren und zu evaluieren.

Der schulexterne Prüfungsausschuss prüft die Kandidaten in Bezug auf die Kompetenzen der entsprechenden Rahmenpläne, bzw. der bestehenden Lehrpläne in der DG.

Die Einschreibungen zur den Prüfungen finden im Februar statt. Die genauen Daten werden in der lokalen Presse und online mitgeteilt.

Die Einschreibeunterlagen sind beim Ministerium oder online erhältlich.

Die Einschreibegebühr beträgt 12,50 € pro Prüfungsteil (bei höchstens 3 Prüfungsteilen: 37,50 €)

Pro Kalenderjahr findet eine Prüfungssitzung von Mai bis Juni statt. Nachprüfungen werden von September bis Oktober organisiert. Nur die Kandidaten, die seitens des Prüfungsausschusses den Zugang zu einer 2. Prüfungssitzung erhalten, sind zu den Nachprüfungen zugelassen.<sup>5</sup>

### **Voraussetzungen für die schulexterne Prüfung**

Es gibt keinerlei Vorbedingungen bezüglich des Alters, der Vorstudien oder der vorher erworbenen Studiennachweise.

#### Ausnahme:

Für die Prüfung im Spezialisierungsjahr „allgemeinbildende Kurse“ auf Ebene des berufsbildenden Sekundarunterrichts zum Erwerb des AOS sind folgende schulische Nachweise erforderlich:

- das Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts (AUS) und das Gesellenzeugnis ODER
- der erfolgreiche Abschluss eines 6.berufsbildenden Sekundarschuljahrs.

### **Prüfungsbefreiungen**

- Vom Prüfungsausschuss gewährte Befreiungen

Der Prüfungsausschuss kann dem Kandidaten aufgrund der Prüfungsergebnisse für bestimmte Prüfungsteile bzw. -fächer eine Befreiung gewähren.

Zum Beispiel, wenn die Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife bzw. des Abiturs über mehrere Jahre verteilt werden.

- Von der Regierung gewährte Befreiungen

<sup>5</sup> [http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2258/4470\\_read-32014/](http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2258/4470_read-32014/) aufgerufen am 16.12.2016



- Die Regierung kann nach einem Gutachten der zuständigen Inspektion Prüfungsbefreiungen gewähren. Das Antragsformular wird beim Ministerium der DG angefragt.

Zum Beispiel, bei bereits vorhandenen Studiennachweisen der Institute für schulische Weiterbildung im Bereich Sprachen.

- Die Regierung kann Inhabern des Abschlusszeugnisses der Unterstufe/ Oberstufe des Sekundarunterrichts bzw. des Gesellenzeugnisses Prüfungsbefreiungen gewähren, falls aus dem betreffenden Studiennachweis hervorgeht, dass sie eine, von Niveau und Inhalt her, ähnliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

Zum Beispiel, wenn ein Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Unterstufe/Oberstufe, auf Abiturebene umschulen möchte.

- Gültigkeit der Prüfungsbefreiungen

In folgenden Fächern sind die Prüfungsbefreiungen zeitlich unbegrenzt gültig: Sprachen, Mathematik, Geschichte, Erkunde, Philosophie, Humanwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und Psychologie.

In den anderen Fächern haben sie eine Gültigkeit von zehn Jahren.

## Vorbereitungskurse

In der DG gibt es aktuell keine Vorbereitungskurse zum schulexternen Erwerb des Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts (AUS).

Auf Ebene des schulexternen Erwerbs des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts (AOS) finden jedoch verschiedene Vorbereitungskurse statt:

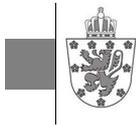
- **Arbeitsamt und Institut für Weiterbildung Eupen:** „Abitur in Wirtschaft und Office-Management (WOM), ehemals „Abitur in Sekretariat“  
Dauer: 2 Jahre (Tageskurs)

Dieser Abschluss entspricht einem 6. Jahr auf Ebene des technischen Sekundarunterrichts.

Teilnahmebedingungen:

- Beim Arbeitsamt der DG als arbeitsuchend gemeldet sein und,
- 18 Jahre sein und;
- (idealerweise) im Besitz des Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder eines gleichgestellten Nachweises sein.

Alle Kandidaten müssen einen Aufnahmetest bestehen.



- **ZAWM Eupen und ZAWM Sankt Vith:** „Spezialisierungsjahr: allgemeinbildende Fächer“

Dieser Abschluss entspricht einem 7. Jahr auf Ebene des berufsbildenden Sekundarunterrichts.

Dauer: 2 Jahre (Abendkurs)

Der Vorbereitungskurs an den ZAWMs richtet sich an:

- alle Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts und eines Gesellenzeugnisses;
- Personen, die das sechste berufsbildende Sekundarschuljahr erfolgreich bestanden haben.<sup>6</sup>

- **Autonome Hochschule:** „Vorbereitungsjahr in Animator für Kindergemeinschaften“

Dieser Abschluss entspricht einem 7. Jahr auf Ebene des berufsbildenden Sekundarunterrichts.

Dauer: 1 Jahr (Tageskurs)

Teilnahmebedingungen:

- Im Besitz des Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts sein oder eines gleichgestellten Abschlusses und
- 18 Jahre alt sein.

### 3.2.4. Anerkennung/Berechtigung/Wert des AUS und des AOS

#### Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts (AUS)

- Das AUS berechtigt zur Teilnahme an den Kursen der Oberstufe des Sekundarunterrichts.
- Inhaber eines AUS (= erfolgreicher Abschluss des 3. allgemeinbildenden bzw. technischen oder 4. beruflichen Sekundarschuljahres) erhalten nach erfolgreichem Abschluss einer Lehre, neben dem Gesellenzeugnis auch das Studienzeugnis des 6. beruflichen Sekundarschuljahres.

Dieses Studienzeugnis ermöglicht es, über ein 7. berufliches Sekundarschuljahr oder den schulexternen Prüfungsausschuss, das Abschlusszeugnis der Oberstufe (AOS) und somit die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen.

---

<sup>6</sup> S. Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in Kleinen und Mittleren Unternehmen, Abschnitt 4, Art. 13.1 sowie Königlicher Erlass über die Organisation des Sekundarschulwesens vom 29. Juni 1984, Art. 18, §1.



### **Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts (AOS)**

- Das AOS („Abiturdiplom“) berechtigt zur Einschreibung in einer Hochschule oder Universität.
- Ein AOS („Abiturdiplom“)
  - datiert vor dem 30.09.2000 mit jeglicher Ausrichtung (Abschluss der 6.A, 6.TQ oder 7.B)
  - datiert nach dem 30.09.2000 mit wirtschaftlicher Ausrichtung

gilt zudem als Nachweis der, für eine Selbstständigkeit, gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsführungskenntnisse.<sup>7</sup>

### **AUS und AOS**

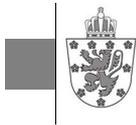
- Sind anerkannte Diplome der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Ermöglichen die Einstufung in die jeweiligen Gehaltsbaremen im öffentlichen Dienst

### **3.2.5. Fazit**

Neben dem klassischen schulischen Weg, können AUS und AOS auch über den schulexternen Prüfungsausschuss erworben werden:

- Wissen wird über eine schulexterne Prüfung zertifiziert, die nach schulischem Muster erfolgt. Wie man sich das Wissen im Vorfeld angeeignet hat, ist für die Prüfungseinschreibung nicht relevant.
- Es können Prüfungsbefreiungen gewährt werden, insofern aus den bereits vorhandenen schulischen Bildungsnachweisen hervorgeht, dass eine vergleichbare Prüfung bereits erfolgreich absolviert wurde.
- In einzelnen Bereichen (z.B. Sprachen) werden Kompetenzen anerkannt, die auf nicht-formalem oder informellem Wege erworben wurden, insofern sie von einem „anerkannten“ Bewertungssystem (z.B. die Sprachprüfungen in Anlehnung an den GER wie Telc, Delf, Toefl. usw.) geprüft wurden.
- Bei den Kindern und Jugendlichen des Hausunterrichts findet zudem im Vorfeld eine regelmäßige Dokumentierung und Evaluierung des Lernerfolgs über die pädagogische Inspektion der Deutschsprachigen Gemeinschaft statt.

<sup>7</sup>[http://wfg.be/cms/upload/downloads/UNTERNEHMENSGRUENDUNG/BFK/Nachweis\\_der\\_Betriebsfhrungskennntni\\_sse.pdf](http://wfg.be/cms/upload/downloads/UNTERNEHMENSGRUENDUNG/BFK/Nachweis_der_Betriebsfhrungskennntni_sse.pdf) aufgerufen am 29/11/2016



### **3.3. Validierungspraxis beim Erwerb des Brevets in Krankenpflege (=ergänzender berufsbildender Sekundarunterricht)**

#### **3.3.1. Gesetzliche Grundlage**

- Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule
- Erlass der Regierung vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege
- Erlass der Regierung vom 24. September 2008 über die Versetzungsbedingungen in der Brevetausbildung und der bedingten Versetzung in der Erstausbildung der Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften sowie über die Modalitäten der Übertragung von Prüfungsergebnissen in Ausführung der Artikel 3.3. und 3.34 des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule

#### **3.3.2. Der schulische und der schulexterne Weg**

Das Studium, das mit dem Erwerb des Krankenpflegebrevets abschließt, umfasst 3 Studienjahre. Neben dem klassischen schulischen Weg, kann das Brevet in Krankenpflege auch über den schulexternen Prüfungsausschuss erworben werden.

Pro Kalenderjahr findet 1 Prüfungssitzung statt. Sie wird in der Presse bekannt gegeben.

#### **Voraussetzungen für die schulinterne und die schulexterne Prüfung**

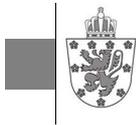
Es müssen Prüfungen für jedes der drei Studienjahre abgelegt werden:

**Um zu den Prüfungen des ersten Jahres zugelassen zu werden (in einer Schule oder vor dem Prüfungsausschuss),** muss der Kandidat Inhaber der nachfolgenden Bescheinigungen sein:

- Nachweis über die körperliche Eignung, der nicht älter als drei Monate ist und der vom Hausarzt ausgestellt wird (das entsprechende Formular ist den Einschreibeunterlagen beigelegt);
- Leumundszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist;

Darüber hinaus muss er einen der nachstehenden Studiennachweise oder eine der nachstehenden Bescheinigungen besitzen:

- Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts;
- Studienzeugnis des 6. Jahres des berufsbildenden Vollzeitsekundarunterrichts;
- Bescheinigung über das Bestehen einer Vorbereitungsprüfung, die vor dem schulexternen Prüfungsausschuss abgelegt werden kann;
- Bescheinigung über das Bestehen der Vorbereitungsprüfung, die in Kapitel II des Königlichen Erlasses vom 17. August 1957 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines Geburtshelfers oder eines Krankenpflegers vorgesehen ist;
- Bescheinigung über die Gleichstellung mit einem der vorerwähnten Studiennachweise bzw. mit einer der vorerwähnten Bescheinigungen;



- gegebenenfalls das vor dem 30. Juni 1987 erworbene Brevet in Kinderpflege oder eine vor dem 30. Juni 1985 erworbene Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des sechsten Jahres des berufsbildenden Vollzeitsekundarunterrichts.

Außerdem muss der Kandidat nachweisen, dass er 640 Praktikumsstunden absolviert hat.

**Um zu den Prüfungen des zweiten und dritten Studienjahres zugelassen zu werden (in einer Schule oder vor dem Prüfungsausschuss),** muss der Kandidat eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten bzw. zweiten Studienjahres zur Erlangung eines der folgenden Diplome vorlegen:

- Brevet eines Krankenpflegers,
- Brevet eines Krankenpflegers Geistesgesundheit und Psychiatrie,
- Diplom eines graduierten Krankenpflegers,
- Brevet eines Krankenpflegeassistenten,
- Brevet eines Krankenpflege-Assistenten Geistesgesundheit und Psychiatrie.

Oder er muss die Gleichstellung eines anderen Studiennachweises mit einem dieser Diplome bescheinigen können.

Außerdem muss der Kandidat nachweisen, dass er 760 (zweites Jahr) bzw. 840 (drittes Jahr) Praktikumsstunden absolviert hat.

### **Prüfungsbefreiungen**

Auszug aus dem Erlass der Regierung vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege:

*„Art. 23. §1 hat der Kandidat die Prüfungen nicht bestanden, berät der Prüfungsausschuss darüber, für welche Fächer der Kandidat Prüfungsbefreiungen erhält. Eine Befreiung für die klinische Unterweisung und für die Prüfungen in Pflegewissenschaften und klinischer Unterweisung ist nicht möglich.  
§2 Unter Berücksichtigung der Zulassungsbedingungen kann die Regierung einem Kandidaten, der nachweist, dass er vor einem schulexternen Prüfungsausschuss, in der schulischen Brevet-Ausbildung oder in einer entsprechenden akademischen Hochschulausbildung im In- und Ausland entsprechende Prüfungen bestanden hat, Prüfungsbefreiungen gewähren. Es können nur Befreiungen gewährt werden für Prüfungen, die spätestens 5 Jahre vor Antragstellung bestanden wurden.“*

### **Vorbereitungskurse**

In der DG bereitet die Autonome Hochschule auf die schulinternen Prüfungen zum Erwerb des Brevets in Krankenpflege vor.

Der Vorbereitungskurs zum schulexternen Erwerb des Abiturs in Animator für Kindergemeinschaften an der Autonomen Hochschule bereitet zudem auf die schulexterne Vorbereitungsprüfung zwecks Zulassung zum Brevet in Krankenpflege vor.



Es gibt jedoch keinen Vorbereitungskurs auf die schulexternen Prüfungen zum Erwerb eines Brevets in Krankenpflege in der DG.

### **3.3.3. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Brevets in Krankenpflege**

- Das Brevet ermöglicht das Führen des Titels „Allgemeine(r) Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ und eröffnet den entsprechenden Zugang zum reglementierten Beruf.
- Außerdem bietet das Brevet in Krankenpflege einen Zugang zu gewissen Zusatzqualifikationen sowie zum Brückenstudium.

Das Brückenstudium richtet sich an Inhaber eines Brevets in Krankenpflege, die mindestens 5 Jahre Berufserfahrung nachweisen können. Diese Studenten nehmen an mindestens einem Tag pro Woche am Unterricht des Bachelorstudiengangs in Krankenpflege teil.

- Beim Bestehen des 1. Brevet-Studienjahres in Krankenpflege, erhalten Inhaber eines 6. beruflichen Sekundarschuljahres ebenfalls das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts (AOS) sowie den Berufszugang als Pflegehelfer.

### **3.3.4. Fazit**

Als Zugangsvoraussetzung zu den schulinternen oder schulexternen Brevet-Prüfungen gelten lediglich formal erworbene Studiennachweise. Es besteht die Möglichkeit Prüfungsbefreiungen zu erhalten, insofern aus den bereits vorhandenen schulischen Studiennachweisen hervorgeht, dass eine vergleichbare Prüfung bereits erfolgreich absolviert wurde. Der einzig erkennbare Ansatz von Anerkennung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen besteht also in der Möglichkeit die Brevet-Prüfungen über den schulexternen Prüfungsausschuss zu belegen.

## **3.4. Validierungspraxis beim Erwerb des Brevets in Kochen und Nähen** (=ergänzender berufsbildender Sekundarschulunterricht)

### **3.4.1. Gesetzliche Grundlage**

- Koordinierte Gesetze vom 30. April 1957 über das technische Unterrichtswesen
- Königlicher Erlass vom 1. Juli 1957 zur Festlegung der allgemeinen Regelung der Studien im technischen Sekundarunterricht
- Erlass der Regierung vom 28. Mai 2009 über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse, Diplome und Zusatzdiplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien



### 3.4.2. Der schulische Weg (berufsbegleitend/Teilzeit)

Die Brevets in Kochen und Nähen werden lediglich über den schulischen Weg durch die Haushaltsabendschule der Stadt Eupen vergeben. Die Lehrgänge werden in Teilzeit (Tageskurs und Abendkurs, je nach Teilnehmerprofil) angeboten und richten sich hauptsächlich an Erwachsene.

- Das Brevet „Fachmann/Fachfrau für Feinkost, Bankettorganisation und Gastgewerbe“

Besteht aus Grundkurs + Aufbaukurs (insgesamt 6 Jahre):

- Grundkurs „Fachgehilfe im Gastgewerbe“  
4 Jahre, 160 Std. /Jahr + 100 Std. Praktikum im letzten Jahr
- Aufbaukurs „Fachmann/ Fachfrau für Feinkost, Bankettorganisation und Gastgewerbe“  
2 Jahre, 240 Std./Jahr + Praktikum von 100 Std.

- Das „Brevet in Bekleidung“

Besteht aus Grundkurs und Aufbaukurs (=> 7 Jahre)

- Grundkurs Bekleidung  
3 Jahre, 160 St./Jahr
- Aufbaukurs Bekleidung  
4 Jahre, 180 St/Jahr

### 3.4.3. Validierungsansätze innerhalb der Lehrgänge

Nach Rücksprache mit der Haushaltsabendschule der Stadt Eupen, besteht in allen Lehrgängen der Haushaltsabendschule die Möglichkeit zuvor erworbene Kompetenzen anerkennen zu lassen, d.h. sich seinen Kompetenzen entsprechend in den Lehrgang einstufen zu lassen.

Die Anerkennung der Kompetenzen erfolgt über die Analyse schriftlicher Nachweise, in denen vor allem der Umfang und die Lehrinhalte festgehalten sein müssen. Kann kein schriftlicher Nachweis erbracht werden, hat der Kandidat die Möglichkeit, nach individueller Einschätzung durch die Fachlehrer und die Direktion, an einer Aufnahmeprüfung im September teilzunehmen, die letztendlich eine Variante der regulären Juni-Prüfung ist und die Kenntnisse in Theorie und Praxis prüft.

### 3.4.4. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Brevets in Kochen und des Brevets in Nähen

- Das Brevet in Kochen erteilt die Berufsqualifikation und eröffnet die Möglichkeit einer selbstständigen Tätigkeit als „Fachmann für Feinkost, Bankettorganisation



und Gastgewerbe“ insofern die gesetzlich erforderlichen Betriebsführungskenntnisse<sup>8</sup> vorhanden sind.

- Das Brevet in Nähen erteilt die Berufsqualifikation und eröffnet die Möglichkeit einer selbstständigen Tätigkeit (z.B. Änderungsschneiderei) insofern die gesetzlich erforderlichen Betriebsführungskenntnisse vorhanden<sup>9</sup> sind.

### 3.4.5. Fazit

Auf Ebene der Brevets in Kochen und Nähen ist folglich ein stark ausgeprägter Validierungsansatz zu erkennen: neben dem klassischen Parcours, besteht die Möglichkeit bereits vorhandene Kompetenzen geltend zu machen. Zur Einstufung in diese berufsqualifizierenden Lehrgänge werden schriftliche Nachweise berücksichtigt. Außerdem besteht die Möglichkeit seine Kompetenzen im Rahmen einer individuellen Prüfung unter Beweis zu stellen.

## 3.5. Validierungspraxis beim Erwerb von Bachelorabschlüssen

### 3.5.1. Gesetzliche Grundlage

Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule

### 3.5.2. Der schulische Weg (Vollzeit und berufsbegleitend/Teilzeit)

Folgende Bachelorabschlüsse kann man an der einzigen Hochschule in der DG, der autonomen Hochschule, erwerben:

- Bachelor in Gesundheits- und Krankenpfliegewissenschaften
- Bachelor Kindergärtner
- Bachelor Primarschullehrer
  
- Bachelor in Buchhaltung
- Bachelor in Versicherungen
- Bachelor im Bankwesen

Die Unterrichte der Bachelorstudiengänge in Buchhaltung, Versicherungen und Bankwesen finden am ZAWM in Eupen statt und schließen ebenfalls mit einem Meisterbrief ab. Dieser wird durch das ZAWM verliehen.

<sup>8</sup> <http://www.wfg.be/deutsch/angebote-fr-betriebe/unternehmensgrndung/vor-der-grndung/gesetzliche-vorschriften/>

<sup>9</sup> <http://www.wfg.be/deutsch/angebote-fr-betriebe/unternehmensgrndung/vor-der-grndung/gesetzliche-vorschriften/>



### **3.5.3. Zulassungsbedingungen**

#### **Zulassungsbedingungen zur Erstausbildung „Lehramt“**

Auszug aus dem Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule:

*„Art. 3.1 Zur Erstausbildung im Studienbereich Lehramt wird der Student zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:*

- 1. er ist Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Hochschulnachweises oder eines auf Grundlage oder in Ausführung eines Gesetzes, eines Dekretes, einer Europäischen Richtlinie oder einer internationalen Konvention gleichgestellten Studiennachweises;*
- 2. er hat die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibegebühr entrichtet.*

*Spätestens [im Laufe des dritten akademischen Jahres] nach In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekretes legt die Regierung dem Parlament zwecks Billigung die wesentlichen Elemente eines Eignungs- und Zulassungstests vor, den die Hochschule im Vorfeld nach Rücksprache mit der Regierung ausgearbeitet hat.“*

Neben dem Abiturzeugnis oder dem Hochschulnachweis ist für Lehramtskandidaten (Primarschule und Kindergarten) das Bestehen einer Aufnahmeprüfung erforderlich. Der sogenannte „Zulassungstest“ prüft das Wissen in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Französisch.

#### **Zulassungsbedingungen zur Erstausbildung „Krankenpflege“**

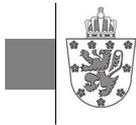
Auszug aus dem Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule:

*„Art. 3.2. § 1 - Zur Erstausbildung im Studienbereich Krankenpflege wird der Student zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:*

- 1. er ist Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Hochschulnachweises oder eines auf Grundlage oder in Ausführung eines Gesetzes, eines Dekretes, einer Europäischen Richtlinie oder einer internationalen Konvention gleichgestellten Studiennachweises;*
- 2. er hat die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibegebühr entrichtet;*
- 3. er weist eine angemessene körperliche Eignung zwecks Teilnahme an den Ausbildungsaktivitäten, insbesondere was den Bereich der klinischen Unterweisung betrifft, auf.*

*§ 2 – In Abweichung von der unter § 1 Nummer 1 erwähnten Bedingung sind die Inhaber des Brevets des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts im Bereich Krankenpflege zur Ausbildung des Hochschulwesens kurzer Studiendauer im Bereich Krankenpflege zugelassen.*

*§ 3 – In Abweichung von der unter § 1 Nummer 1 erwähnten Bedingung sind zu einer Sonderform der Erstausbildung im Bereich Krankenpflege ebenfalls Studenten zugelassen, die einerseits über ein Brevet des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts im Bereich Krankenpflege oder eines ihm gleichgestellten Studiennachweises vorweisen und andererseits mindestens über eine fünfjährige Berufserfahrung verfügen.*



*Unter Berufserfahrung ist die effektive Berufserfahrung als Krankenpfleger im Rahmen eines zumindest halbezeitigen Dienstes zu verstehen."*

Bei der unter §3 erwähnten „Sonderform der Erstausbildung“, handelt es sich um ein Brückenstudium für Inhaber eines Brevets in Krankenpflege, die mindestens 5 Jahre Berufserfahrung nachweisen können. Diese Studenten nehmen an mindestens einem Tag pro Woche am Unterricht des Bachelorstudiengangs in Krankenpflege teil. Im Rahmen dieser Sonderform der Erstausbildung kann also eine gewisse Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen verzeichnet werden.

### **Zulassungsbedingungen zur Erstausbildung in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank und Versicherungen**

Auszug aus dem Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule:

*„Artikel 3.2.1 - Zulassung zur Erstausbildung in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank und Versicherungen*

*Zur dualen Erstausbildung in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank und Versicherungen wird jeweils der Student zugelassen, der folgende Bedingungen erfüllt:*

- 1. er ist Inhaber eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines Hochschulnachweises oder eines auf Grundlage oder in Ausführung eines Gesetzes, eines Dekrets, einer Europäischen Richtlinie oder einer internationalen Konvention gleichgestellten Studiennachweises;*
- 2. er hat die in Artikel 3.8 festgelegte Einschreibgebühr entrichtet."*

### **3.5.4. Unterrichtsbefreiung oder Reduzierung der Studiendauer**

Auszug aus dem Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule:

*„Artikel 3.30 – Prinzip*

*§ 1 - Die Hochschule kann Personen, die Inhaber eines Studiennachweises des Hochschulwesens sind oder mindestens ein Studienjahr einer anderen Hochschulausbildung bestanden haben, Unterrichtsbefreiungen oder die Reduzierung der Studiendauer gewähren.*

*§ 2 - Die Person, die in den Genuss einer Unterrichtsbefreiung oder Reduzierung der Studiendauer gelangen möchte, reicht zum Zeitpunkt der Einschreibung einen schriftlichen Antrag ein.*

*Eine Unterrichtsbefreiung ist nur möglich für Fächer, die denselben oder einen vergleichbaren Unterricht zum Inhalt haben und in denen die Person bereits eine Prüfung abgelegt hat, die sie mit mindestens 60% der Punkte bestanden hat.*

*Die Hochschule kann der Person, die eine Befreiung erhalten hat, ferner erlauben, Ausbildungsaktivitäten des Studienjahres, das dem folgt, in dem sie eingeschrieben ist, zu besuchen und die jeweiligen Prüfungen abzulegen.*

*Die Reduzierung der Studiendauer darf höchstens ein Drittel der Gesamtstudiendauer ausmachen, beziehungsweise höchstens zwei Drittel in dem Fall, wo eine Person, die das Diplom als Kindergärtner besitzt, das Diplom als Primarschullehrer erwerben möchte sowie im umgekehrten Fall.*



*[§3 - In Abweichung von §§1 und 2 kann die Regierung Ausnahmen beschließen.]"*

Der Blick in die Praxis zeigt, dass in der Regel mit jedem Studienbewerber ein Gespräch geführt wird. Sollte sich daraus ergeben, dass der Bewerber, im Besitz eines Zertifikats der Musikakademie ist, eines Trainer B-Scheins oder ähnlichem, besteht die Möglichkeit von den entsprechenden Unterrichten befreit zu werden. Laut Aussage der AHS muss es sich um ein aussagekräftiges Zertifikat handeln, bei dem man davon ausgehen kann, dass die erforderlichen Kompetenzen tatsächlich durch das Zertifikat bestätigt werden. Es werden deshalb nur Zertifikate von Lehrgängen akzeptiert, die die AHS einordnen kann.

### **3.5.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert der Bachelorabschlüsse**

- Kindergärtner
- Primarschullehrer
- Krankenpflege
- Buchhaltung
- Bankwesen
- Versicherungswesen

Alle Bachelorstudiengänge gewähren den Zugang im jeweiligen Beruf sowie zu artverwandten Masterstudiengängen.

Außerdem ermöglicht das Bachelor-Diplom eine Einstufung in das entsprechende Gehaltsbarema im öffentlichen Sektor.

Das Bestehen des 1. Bachelorjahres in Krankenpflege gibt den Zugang zum Beruf des Pflegehelfers.

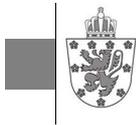
### **3.5.6. Fazit**

- Im Hochschulbereich der DG werden größtenteils schulische Bildungsnachweise in Form von Unterrichtsbefreiungen bzw. Reduzierung der Studiendauer anerkannt.

Die Autonome Hochschule überprüft die Vergleichbarkeit der Inhalte und entscheidet über Unterrichtsbefreiung bzw. Reduzierung der Studiendauer.

- Es können Kompetenzen, die auf nicht-formalem Wege erworben wurden, in Form von Unterrichtsbefreiungen anerkannt werden, insofern ein aussagekräftiges Zertifikat vorliegt, das die AHS einordnen kann (z.B. der Trainer B-Schein im Sport, Delf-Test B1).

- Für das Bachelorstudium in Krankenpflege kann eine 5-jährige Berufserfahrung als Krankenpfleger (also informell erworbene Kompetenzen) als Zugangsvoraussetzung geltend gemacht werden, insofern der Kandidat bereits im Besitz eines Brevets in Krankenpflege ist.



### **3.6. Validierungspraxis auf Ebene der Zusatzausbildungen (Spezialisierungen auf Hochschulebene)**

#### **3.6.1. Gesetzliche Grundlage**

- Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule
- Dekret vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen
- Arrêté ministériel du 19 avril 2007 fixant les critères d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à porter le titre professionnel particulier d'infirmier spécialisé en gériatrie
- Arrêté ministériel du 19 avril 2007 fixant les critères d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à porter le titre professionnel particulier d'infirmier spécialisé en soins intensifs et d'urgence
- Arrêté ministériel du 16 février 2012 fixant les critères d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à porter le titre professionnel particulier d'infirmier spécialisé en pédiatrie et néonatalogie
- Arrêté ministériel du 24 avril 2013 fixant les critères d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à porter le titre professionnel particulier d'infirmier spécialisé en santé mentale et psychiatrie
- Arrêté ministériel du 28 janvier 2009 fixant les critères d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à porter le titre professionnel particulier d'infirmier spécialisé en oncologie
- Arrêté ministériel du 26 mars 2014 fixant les critères d'agrément autorisant les infirmiers à porter le titre professionnel particulier d'infirmier spécialisé en soins péri-opératoires, anesthésie, assistance opératoire et instrumentation (en abrégé «soins périopératoires»)
- Arrêté ministériel du 20 février 2012 fixant les critères d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à se prévaloir de la qualification professionnelle particulière d'infirmier ayant une expertise particulière en diabétologie
- Arrêté ministériel du 19 avril 2009 fixant les critères d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à se prévaloir de la qualification professionnelle particulière d'infirmier ayant une expertise particulière en gériatrie
- Arrêté ministériel du 8 juillet 2013 fixant les critères d'agrément autorisant les infirmiers à se prévaloir de la qualification professionnelle particulière en soins palliatifs
- Arrêté ministériel du 24 avril 2013 fixant les critères d'agrément autorisant les infirmiers à se prévaloir de la qualification professionnelle particulière en santé mentale et psychiatrie
- Arrêté ministériel du 19 avril 2004 fixant les critères d'agrément autorisant les infirmiers à se prévaloir de la qualification professionnelle



particulière en gériatrie

- Vertrag zwischen der Regierung der DG und der Krankenpflegevereinigung der Deutschsprachigen Belgier (KPVDB).

### **3.6.2. Der schulische Weg (berufsbegleitend/Teilzeit)**

Bei den Zusatzausbildungen handelt es sich um Spezialisierungen im Anschluss an einen Bachelorstudiengang.

Folgende Zusatzausbildungen erteilt die AHS selbst:

- Französisch Fremdsprache (15 ECTS);
- katholische Religion<sup>10</sup> (15 ECTS) ;
- Förderpädagogik (15 ECTS) und
- die Lehrbefähigung (15 ECTS bzw. 30 ECTS).

Die entsprechenden Bildungsnachweise werden durch die AHS verliehen.

Die Zusatzausbildungen im Krankenpflegebereich erteilt die Krankenpflegevereinigung der deutschsprachigen Belgier (KPVDB) in Zusammenarbeit mit der Autonomen Hochschule:

- Zusatzausbildung Onkologie (Fachtitel)
- Zusatzausbildung Geriatrie (Fachtitel und besondere berufliche Qualifikation (BBQ))
- Zusatzausbildung in Psychiatrie (Fachtitel und besondere berufliche Qualifikation (BBQ))
- Zusatzausbildung in Palliativpflege (Besondere berufliche Qualifikation (BBQ))
- Zusatzausbildung Diabetologie (Besondere berufliche Qualifikation (BBQ))

Alle Bildungsnachweise werden durch die Autonome Hochschule zertifiziert.<sup>11</sup>

### **3.6.3. Zulassungsbedingungen**

Die Autonome Hochschule legt die Zulassungsbedingungen zu den Zusatzausbildungen selbst fest. Hierfür reicht sie zwecks Genehmigung einen Antrag bei der Regierung ein, „*der unter anderem die Zulassungsbedingungen sowie, unter anderem die Bestimmung der erforderlichen Studiennachweise*“ beinhaltet (Art. 2.9. und 3.3. des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule).

Der Umfang und die Inhalte der Zusatzausbildungen im Krankenpflegebereich werden auf Ebene des föderalen Gesundheitsministeriums festgelegt.

---

<sup>10</sup> Träger dieser Zusatzausbildung ist der Bischof.

<sup>11</sup> Die Fachtitel während Übergangsmaßnahmen und die BBQ (150 Std.) werden von AHS und KPVDB zertifiziert. Die Fachtitel außerhalb der Übergangsmaßnahmen (900 Std.) werden nur von der AHS zertifiziert.



### 3.6.4. Unterrichtsbefreiungen

Unterrichtsbefreiungen sind sowohl auf Ebene der Zusatzausbildungen im Bereich der Bildungswissenschaften als auch auf Ebene der besonderen beruflichen Qualifikation (BBQ) und der Fachtitel im Pflegebereich möglich. Allerdings nur wenn man nachweisen kann, dass man vergleichbare Ausbildungsteile schon im Rahmen einer anderen Weiterbildung gemacht hat und diese spezifisch zertifiziert worden sind.

Beispiel: im Rahmen der Zusatzausbildung „Französisch als Fremdsprache“ muss ein Teilnehmer das Niveau B2 mit 60 % der Punkte in allen vier Kompetenzbereichen (Lese-Verständnis, Hör-Verständnis, Sprechen und Schreiben) nachweisen. Wenn er ein entsprechendes Zertifikat im Rahmen einer anderen Ausbildung bereits erhalten hat, kann dieses geltend gemacht werden. Eine einfache Teilnahmebescheinigung an einer ähnlich gelagerten Weiterbildung reicht jedoch nicht aus.

### 3.6.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert der Zusatzausbildungen

#### Im Bereich Bildungswissenschaften:

- Französisch Fremdsprache (15 ECTS)
- Katholische Religion<sup>12</sup> (15 ECTS)
- Förderpädagogik (15 ECTS)
- Lehrbefähigung (15 bzw. 30 ECTS)

Die Zusatzausbildungen, mit Ausnahme der Lehrbefähigung, ermöglichen das Unterrichten spezifischer Materien. Sie sind nicht an die Auszahlung einer Prämie gekoppelt. Findet eine Schule jedoch keinen Lehrer mit entsprechender Zusatzausbildung, können auch Lehrer die nicht über diese Zusatzausbildung verfügen, die Materie unterrichten. Sobald sich jedoch ein Lehrer mit entsprechender Zusatzausbildung bewirbt, hat dieser Vorrang auf die entsprechende Stelle.

Die Bedingungen zum Erwerb einer Lehrbefähigung gelten nur für Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, die nicht den erforderlichen Befähigungsnachweis besitzen d. h. als Neu- oder Quereinsteiger im Lehrerberuf tätig sein möchten. Diese Personalmitglieder müssen innerhalb von 5 Jahren eine Lehrbefähigung erwerben.

Folgende Lehrbefähigungen werden von der Autonomen Hochschule angeboten:

#### A) Pädagogischer Befähigungsnachweis<sup>13</sup>

Der Pädagogische Befähigungsnachweis gilt im Sekundar- und Hochschulwesen als Lehrbefähigung für nachfolgende Ämter:

- Lehrer für technische Kurse
- Lehrer für Berufspraxis
- Lehrer für technische Kurse und Berufspraxis

<sup>12</sup> Träger dieser Zusatzausbildung ist der Bischof.

<sup>13</sup> [http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2314/4425\\_read-31785/](http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2314/4425_read-31785/) aufgerufen am 1.12.2016



- Lehrer für Fachkurse (außer Leibeserziehung)
- Lehrer-Mediothekar

Die Ausbildung zum Erwerb des pädagogischen Befähigungsnachweises umfasst 15 ECTS-Punkte. Die Kurse werden berufsbegleitend organisiert und finden hauptsächlich abends statt.

## B) Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung gilt im Sekundar- und Hochschulwesen als Lehrbefähigung für nachfolgende Ämter:

- Lehrer für allgemeinbildende Kurse
- Lehrer für nichtkonfessionelle Sittenlehre
- Lehrer für Fachkurse (Leibeserziehung)

Die Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung umfasst 30 ECTS-Punkte. Die Kurse werden berufsbegleitend organisiert und finden hauptsächlich abends statt.

### Wichtige Anmerkungen:

- Der Inhaber eines AESI (Lehrbefähigter für die Unterstufe des Sekundarschulwesens) oder eines AESS (Lehrbefähigter für die Oberstufe des Sekundarschulwesens) gilt als Inhaber der Lehrbefähigung, wenn er ein Amt bekleidet, für das er nicht den erforderlichen oder für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis besitzt. Er muss folglich keine zusätzliche Ausbildung absolvieren.
- Ab dem 1. Januar 2016 gilt der Inhaber eines Primarschullehrerdiploms, als Inhaber der Lehrbefähigung, wenn er ein Amt in der Unterstufe des Sekundarschulwesens bekleidet, für das er nicht den erforderlichen oder für ausreichend erachteten Befähigungsnachweis besitzt. Er muss folglich keine zusätzliche Ausbildung absolvieren.
- Für die Ämter Kindergärtner, Primarschullehrer, Morallehrer im Grundschulwesen, Sportlehrer im Grundschulwesen und Religionslehrer im Grund- oder Sekundarschulwesen ist keine Lehrbefähigung definiert. Im Falle von Lehrermangel können in diesen Ämtern Personalmitglieder, die nicht den erforderlichen oder für ausreichend erachteten Titel besitzen, über Abweichung eingestellt werden.

## **Im Bereich Pflegewissenschaften**

Die Zusatzausbildungen im Bereich der Pflegewissenschaften berechtigen zum Erhalt einer Attraktivitätsprämie (Bei Fachtitel 3341,50 € brutto jährlich, BBQ 1113,80 €) unter der Bedingung, dass man in dem fachspezifischen Bereich arbeitet.



Zusätzlich gibt es Normen für Krankenhäuser, die die diversen Dienste verpflichten eine gewisse Anzahl an Krankenpflegern mit den entsprechenden Qualifikationen/Fachtiteln zu beschäftigen (Geriatric, Notaufnahm, Onkologie, Psychiatrie,...).

### 3.6.6. Fazit

Auf Ebene der Zusatzausbildungen können Kompetenzen, die auf nicht-formalem Wege erworben wurden (z.B. im Rahmen einer Weiterbildung), in Form von Unterrichtsbefreiungen anerkannt werden, insofern ein aussagekräftiges Zertifikat vorliegt, das den Anforderungen der AHS entspricht.

## 3.7. Validierungspraxis beim Erwerb eines Gesellenzeugnisses

### 3.7.1. Gesetzliche Grundlage

- Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen
- Rundschreiben vom 17. August 1992 an das IAWM, die ZAWM und die Lehrlingssekretäre bezüglich der Konnexregeln
- Erlass der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe
- Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

### 3.7.2. Der mittelständische Weg<sup>14</sup>

#### Reguläre Lehre

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann das Gesellenzeugnis über eine duale mittelständische Ausbildung erworben werden. Diese besteht einerseits aus allgemeinbildenden und Fach-Unterricht in einem Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand (ZAWM) und andererseits aus der Sammlung von Praxiserfahrung in einem Betrieb.

<sup>14</sup> Zum Ausüben reglementierter Berufe besteht, neben dem klassischen mittelständischen Weg, die Möglichkeit entsprechende Bescheinigungen schulextern zu erwerben: Auf Ebene der Regionen werden schulexterne Prüfungen zum Erwerb von Bescheinigungen zum Ausüben reglementierter Berufe organisiert: alle Personen, die zur Ausübung eines reglementierten Berufes, nicht die nötigen Betriebsführungsfähigkeiten (bestehend aus den Betriebsführungs- und Fachkenntnissen) nachweisen können, haben die Möglichkeit eine schulexterne Prüfung zu belegen um eine, auf sektorieller Ebene anerkannte Bescheinigung zu erwerben, die das Ausüben des Berufes erlaubt. Diese schulexternen Prüfungen werden von den Regionen organisiert:  
[http://economie.wallonie.be/Dvlp\\_Economie/Projets\\_thematiques/Regionalisation/Starter/jury.html](http://economie.wallonie.be/Dvlp_Economie/Projets_thematiques/Regionalisation/Starter/jury.html) (Wallonische Region)  
<http://www.werk-economie-emploi.irisnet.be/examen-jury-central> (Region Bruxelles-Hauptstadt)  
<http://www.vlaanderen.be/nl/ondernemen/een-eigen-zaak-starten/examens-ondernemersvaardigheden-bij-de-centrale-examencommissie> (Flandern)



Reguläre Lehrlinge schließen einen Lehrvertrag mit der mittelständischen Aufsichtsbehörde, dem IAWM, und einem Ausbildungsbetrieb ab. Der Lehrvertrag wird über die Lehrlingssekretäre des IAWM (ansässig in den beiden ZAWM der DG) geschlossen. Er ist mit Rechten und Pflichten für Ausbildungsbetrieb und Lehrling verbunden. Für ihre Tätigkeit im Betrieb erhalten die Lehrlinge eine Lehrlingsentschädigung.

Die Mindestentschädigung der Lehrlinge wurde im Erlass der Regierung vom 4. Juni 2009 festgelegt. Sie kann jährlich durch den Ausbildungsminister dem Gesundheitsindex entsprechend angepasst werden.

Stand Januar 2016:

1. Lehrjahr	1. Halbjahr der Fachkunde	225,81 €
	2. Halbjahr der Fachkunde	
2. Lehrjahr	3. Halbjahr der Fachkunde	276,01 €
	4. Halbjahr der Fachkunde	
3. Lehrjahr	5. Halbjahr der Fachkunde	470,48 €
	6. Halbjahr der Fachkunde	
Verkürzte einjährige Lehre		513,14 €

### **Reguläre Lehre auch für Arbeitsuchende**

Auch Arbeitsuchende unter 30 Jahre können sich für eine reguläre Lehre einschreiben, insofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (s. 3.8.3. Zulassungsbedingungen).

Für die Lehre erhalten Arbeitssuchende eine Freistellung des Arbeitsamtes.

### **Lehre als „freier Schüler“**

Neben den klassischen Lehrlingen, können sogenannte „freie Schüler“ an den Lehrlingskursen der ZAWM teilnehmen. Freie Schüler stehen nicht unter Lehrvertrag und erhalten keine Lehrlingsentschädigung. In der Regel handelt es sich um ehemalige Lehrlinge im Alter zwischen 20 und 22, die ihre Lehre nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Maximaldauer von 4 Jahren abgeschlossen haben und somit aus dem regulären Lehr-System gefallen sind.

Aber auch Arbeitnehmer über 30 Jahre sowie Personen mit einer Behinderung, die einen AIB-Vertrag (Ausbildung im Unternehmen) abgeschlossen haben, können sich unter gewissen Voraussetzungen (s. 3.8.3. Zulassungsbedingungen) als freie Schüler für eine Lehre bewerben. Der entsprechende Antrag wird direkt an das ZAWM gerichtet. Das IAWM entscheidet über den Zugang. Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen.



### 3.7.3. Zulassungsbedingungen

#### Zulassungsbedingungen für Lehrlinge

Erlass der Regierung vom 4. Juni 2009 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe, Kapitel II, Art. 5-7:

- Zwischen 15 und 29 Jahre alt sein
- Nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen
- Zudem entweder:
  - Das 2.gemeinsame Sekundarschuljahr bzw. das 3. berufliche Sekundarschuljahr bestanden haben oder einen Befähigungsnachweis der Unterstufe des 5. beruflichen Jahres des Fördersekundarschulwesens<sup>15</sup> oder
  - die durch das IAWM organisierte Aufnahmeprüfung bestanden haben

#### Zulassungsbedingungen als „freier Schüler“

Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, Art. 18:

Zu den Kursen im Stadium der Lehre werden als freie Schüler zugelassen, die nicht Lehrling sind, und folgende Bedingungen erfüllen:

- nicht mehr der Schulpflicht unterliegen (-> min. 18 Jahre sein)
- in einem Betrieb<sup>16</sup> die Kompetenzen zur Ausübung eines Ausbildungsberufes erwerben, der auf der Liste der Berufe steht, die Gegenstand eines Lehrvertrags sein können, und dies anhand eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages nachweisen
- Zudem entweder:
  - Das 2.gemeinsame Sekundarschuljahr bzw. das 3. berufliche Sekundarschuljahr bestanden haben oder einen Befähigungsnachweis der Unterstufe des 5. beruflichen Jahres des Fördersekundarschulwesens<sup>17</sup> oder
  - die durch das IAWM organisierte Aufnahmeprüfung bestanden haben

---

<sup>15</sup> Jugendliche, die aus dem Fördersekundarschulwesen kommen und nicht im Besitz dieses Befähigungsnachweises sind, können ebenfalls zum Eignungstest zugelassen werden. Sie müssen dazu das Einverständnis des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Kaleido, und des Klassenrates der Fördersekundarschule zur Integration in die mittelständische Lehrlingsausbildung nachweisen.

<sup>16</sup> hier muss es sich nicht zwangsläufig um einen seitens des IAWM anerkannten Ausbildungsbetrieb handeln.

<sup>17</sup> Idem (12)



### **3.7.4. Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen**

#### **Verkürzte Lehre durch die Anwendung der Konnexregeln**

Die Anwendung der Konnexregeln sieht eine Verringerung der Lehrvertragsdauer vor, insofern der Bewerber entsprechende Berufserfahrung und/oder Schulausbildung vor Antritt einer Lehre nachweisen kann.

Die Konnexregeln sind als allgemeine Richtlinien zu verstehen. Für jeden Lehrling muss daher individuell überprüft werden, ob eine Ausnahme von den Konnexregeln aus Gründen der schulischen Vorbildung, der beruflichen Erfahrung, der familiären und/oder sozialen Situation beantragt werden kann.

Die Konnexregeln ermöglichen also einerseits eine standardisierte Verkürzung der Lehre, andererseits geben sie Spielraum von Fall zu Fall durch einen Test zu überprüfen, ob der Bewerber tatsächlich entsprechend der Regelung eingestuft werden kann, oder ob eine andere Einstufung angepasster wäre.

#### **Unterrichtsbefreiungen**

Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, Art. 21:

*„Unter Wahrung der Schulpflicht kann das ZAWM die Teilnehmer, die entsprechend dem Ausbildungsprogramm genügend Kompetenzen vorweisen, davon entbinden, einen Teil eines Kurses oder den Kurs in seiner Gesamtheit zu besuchen.*

*Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Lehrlinge und freien Schüler von der Teilnahme an den allgemeinbildenden Kursen im Stadium der Lehre entbunden, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:*

- *die allgemeinbildenden Kurse bereits bestanden haben;*
- *Inhaber des Abschlusszeugnisses der Oberstufe ( allgemeinbildend, technisch, oder berufsbildender Sekundarunterricht)“.*

Nach Rücksprache mit dem IAWM, können die Unterrichtsbefreiungen sowohl für die Allgemeinkunde als auch für die Fachkunde erteilt werden. Kann z.B. ein Kandidat nachweisen, dass er über Berufserfahrung entsprechende Kompetenzen erworben hat, kann er von den jeweiligen Fachkunde-Kursen befreit werden. Zum Nachweis der Kompetenzen kann ein individueller Test mit dem jeweiligen Kandidaten organisiert werden.



### 3.7.5. Das Praktikerzertifikat

Das Praktikerzertifikat ist eine Teilzertifizierung im Beruf. Wer im Betrieb und in der Fachkunde gute Leistungen zeigt und sein Handwerk gut beherrscht, aber Schwächen im allgemeinbildenden Unterricht zeigt, kann seine duale Ausbildung mit einem Praktikerzertifikat abschließen.

Zwar ist das Praktikerzertifikat kein vollständiger Berufsabschluss und nicht mit dem Gesellenzeugnis gleichgestellt, dennoch erkennen Betriebe vermehrt diesen Nachweis praktischer Fähigkeiten an und stellen junge Menschen mit Praktikerzertifikat für Tätigkeiten in Handwerk und Gewerbe ein, für die weniger theoretische Wissensgrundlagen aber handwerkliche Begabung erforderlich sind.<sup>18</sup>

### 3.7.6. Teilzertifikate

Teilzertifikate stellen die ZAWM vor allem im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildungen aus.

Die überbetriebliche Ausbildung findet außerhalb des eigenen Ausbildungsbetriebs statt, ergänzt aber die praktische Ausbildung im Beruf: Manche im Lehrprogramm vorgesehenen Kompetenzen können einzelne Betriebe nicht oder nicht ausreichend vermitteln. So baut nicht jeder Schreinerbetrieb Treppen und nicht jedes Bäckereifachgeschäft hat auch eine eigene Backstube. Für manche Techniken muss man zuerst einmal üben, ehe sie im tatsächlichen Berufsleben Anwendung finden. Frisöre schneiden zuerst Haarteile an Puppenköpfen, ehe sie dies bei Kunden tun und Kfz-Mechatroniker üben sich erst am Kfz-Diagnose-Gerät des ZAWM, ehe sie die Elektronik eines Kundenfahrzeugs in Angriff nehmen.

Manche überbetriebliche Ausbildungen werden in Kompetenzzentren angeboten, so z.B. die Sicherheitsausbildungen (VCA) für die Bauberufe oder Netzwerktechnik für die IT-Fachleute.

Eine besondere Art der überbetrieblichen Ausbildung ist die Verbundlehre. In diesem Fall wird vertraglich festgehalten, dass sich der Lehrling, die noch fehlenden Kompetenzen in einem anderen Betrieb aneignet.

Für die überbetrieblichen Ausbildungen an den Berufsschulen stellen die ZAWM Teilzertifikate aus, die einzelne Kompetenzen zertifizieren. Diese Teilzertifizierung kann berufsspezifische Kompetenzen ausweisen (wie den Dachstuhl bei Schreibern) oder auch berufsübergreifende Kompetenzen (wie die VCA Sicherheitsausbildung in den verschiedenen Bauberufen).<sup>19</sup>

### 3.7.7. Das ESF-Projekt „BIDA“

Bei dem Projekt „BIDA“ handelt es sich um das ESF-Projekt „Berufliche Integration durch Ausbildungsbegleitung in der dualen Ausbildung“ (Laufzeit: 01/01/2016 bis 31/12/2017).

---

<sup>18</sup> Lehrlingsleitfaden des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU, Ausgabe Juni 2016, Seite 102

<sup>19</sup> Lehrlingsleitfaden des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU, Ausgabe Juni 2016, Seite 102



Projektnehmer ist das Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes (ZAWM) Eupen. Das Projekt greift jedoch in beiden ZAWM, Eupen und Sankt Vith, da beide ZAWM von der Problematik der Vertragsbrüche betroffen sind. Im Steuerungsgremium des Projektes ist auch das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand (IAWM) vertreten.

Das ESF-Projekt unterstützt Lehrlinge mit Vertragsbruch in ihrer Verankerung im dualen System. Durch berufliche Orientierung und enge Begleitung hilft es, ihren Ausstieg zu vermeiden. Ziel ist die Integration in den mittelständischen Arbeitsmarkt.

Zur Durchführung des Projektes sind folgende Maßnahmen geplant:

1) Entwicklung und Durchführung eines Screening-Verfahrens zur Aufnahme von Projektteilnehmenden (Erstgespräch und Anamnese der persönlichen, schulischen und beruflichen Laufbahn). In diesem Verfahren besteht eine fallbezogene Zusammenarbeit mit den Lehrlingssekretären des IAWM, den Sozialpädagogen der ZAWM sowie mit den zuständigen Diensten der DG.

2) Entwicklung eines Einstufungstests und einer Lernstandserhebung:

- Der Einstufungstest ist für die mit Hilfe des Screening-Verfahrens identifizierten potentiellen Teilnehmer vorgesehen. Dieser Einstufungstest wird bei Bedarf und in Form eines Selbsteinschätzungsbogens eingesetzt. Er wurde in Kooperation mit der FH Aachen erstellt und dient der Erfassung der Interessen, der schulischen Laufbahn, der sozialen Kompetenzen, der Freizeitbeschäftigungen, des Gesundheitszustandes und der vorhandenen Unterstützung im Umfeld des Jugendlichen.
- Die Lernstandserhebung: für alle sich im 1. Lehrjahr befindlichen Lehrlinge ist ein Lernstandstest entwickelt worden, der den Stand der Grundkompetenzen erfasst. Dieser Test ist in Zusammenarbeit mit der FH Aachen und des Fachbereiches Pädagogik des Ministeriums der DG entwickelt worden. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu dienen, Lehrlinge zukünftig gezielter unterstützen zu können, beispielsweise durch inhaltliche und methodische Umgestaltung des Curriculums der Allgemeinkunde, effizientere Berufsorientierung usw.

3) Sozialpädagogische Begleitung: Die Art und der Inhalt dieser Begleitung wird durch die Anfrage des Lehrlings definiert. Für jeden Teilnehmer wird ein „Meilensteinplan“ erstellt, der auf jeden Projektteilnehmer passgenau (d.h. individuell und maßgeschneidert) zugeschnitten wird. Dieser Meilensteinplan enthält eine Bilanz des Screening-Verfahrens, eine Stärken- und Schwächen Analyse, die Ziele und Zwischenziele der Begleitung, den zeitlichen Verlauf und die Fristen der Begleitung.

4) Unterstützung der Ausbilder: dazu arbeitet BIDA intensiv mit den Lehrlingssekretärinnen zusammen. Ein Informationsabend mit Ausbildern und Betrieben zur Erfassung der Bedürfnisse der Betriebe ist in Planung. Der fallbezogene Austausch mit Betrieben findet derzeit schon vereinzelt statt.



5) Trainingsmodule und Stützkurse: BIDA bietet den Lehrlingen Stützkurse in Mathematik und Deutsch sowie individuelle Trainings, z.B. Selbstorganisation, Lernmethodik, Umgang mit Stress, Bewerbungstraining, ...<sup>20</sup>

### 3.7.8. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Gesellenzeugnisses

- Das Gesellenzeugnis ist ein anerkanntes Diplom der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
- Es ist die Grundlage für einen erfolgreichen Einstieg in den Beruf und den Arbeitsmarkt.
- Es ermöglicht den Zugang zur Meisterausbildung im entsprechenden Fach.
- Unter der Voraussetzung, dass der Absolvent einer Lehre ebenfalls im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts ist (d.h. erfolgreicher Abschluss des 3. allgemeinbildenden bzw. technischen oder 4. beruflichen Sekundarschuljahres) erhält er auch das Studienzeugnis des 6. Jahres des beruflichen Sekundarunterrichts. Dieses Studienzeugnis ermöglicht die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs auf die Abiturprüfungen vor dem schulexternen Prüfungsausschuss oder ein den Besuch eines fachverwandten 7. beruflichen Jahres im Sekundarschulwesen. Somit ist auch der Weg zur Hochschulzugangsberechtigung gegeben.<sup>21</sup>
- Es ermöglicht die Einstufung in die jeweiligen Gehaltsbaremen im öffentlichen Dienst.

### 3.7.9. Fazit

Neben dem klassischen Zugang über formal erworbene Studiennachweise und der Anerkennung von bestandenen Ausbildungsteilen in Form von Teilzertifizierungen, gibt es auf Ebene der Lehre bereits starke Ansätze der Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen:

- Möglichkeit der verkürzten Lehre durch **die Konnexregeln**:

Die Konnexregeln geben eine allgemeine standardisierte Richtlinie vor, wie sich eine Lehre aufgrund von schulischer Vorbildung verkürzen kann. Außerdem eröffnen sie die Möglichkeit einen individuellen Test durchzuführen (in der Regel in Form eines Gesprächs mit einem Fachlehrer) um die bereits vorhandenen beruflichen Kompetenzen einzuschätzen.

Auf Basis dieser Gesamteinschätzung wird entschieden inwiefern sich die Lehre verkürzt.

<sup>20</sup> Quelle : IAWM/ZAWM, Frau Yasmine Leuther

<sup>21</sup> Lehrlingsleitfaden des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU, Ausgabe Juni 2016, Seiten 100, 101.



Die Konnexregeln gelten nur für reguläre Lehrlinge, nicht für freie Schüler. Der Antragsteller darf also nicht älter als 30 Jahre sein. Ein entsprechender Antrag muss gestellt werden.

Hier ist demzufolge ein deutlicher Ansatz der Anerkennung von informeller Bildung zu erkennen, da bereits erworbene Berufserfahrung für die Einstufung in die Lehre berücksichtigt werden kann. Hervorzuheben ist, dass es die Konnexregeln bereits seit 1992 gibt!

- Neben den erforderlichen Studiennachweisen, kann der Zugang zur Lehre auch durch das Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** erreicht werden. Besteht der Kandidat den Aufnahmetest, wird er zur Lehre zugelassen, unabhängig davon, wie er sich die dafür notwendigen Kompetenzen angeeignet hat. Der Aufnahmetest weist jedoch einen sehr schulischen Charakter auf.

- **Unterrichtsbefreiungen** sind sowohl für die Fachkunde, als auch für die Allgemeinkunde möglich, insofern entsprechende Berufserfahrung bzw. Studienzeugnisse vorliegen.

- Das **Praktikerzertifikat** zertifiziert die praktischen Fertigkeiten und genießt bereits eine Anerkennung auf dem Arbeitsmarkt.

- Auf **Ebene des BIDA-Projektes:**

Die Lernstandserhebung kann als eine Art Kompetenzerfassungsinstrument identifiziert werden, das sich auf die Erfassung der Grundkompetenzen bei Lehrlingen im 1. Lehrjahr konzentriert. Auf Basis der Resultate der Lernstandserhebung, des Screeningverfahrens und des Selbsteinschätzungsbogens erhalten die, von Vertragsabbruch bedrohten, Teilnehmer maßgeschneiderte Stützkurse, damit der Anschluss an die duale Ausbildung gewährleistet werden kann.

In diesem ESF-Projekt lassen sich ebenfalls deutliche Ansätze identifizieren, die an die Etappen eines Validierungsverfahrens erinnern: Identifizierung und Dokumentierung von Kompetenzen über die Lernstandserhebung (= Validierungsetappen 1+2), sowie Bewertung und Zertifizierung durch die reguläre Gesellenprüfung (= Validierungsetappen 3+4), auf die die Lehrlinge optimal durch einen maßgeschneiderten Meilensteinplan und individuelle Stützkurse vorbereitet werden.

### **3.8. Validierungspraxis beim Erwerb eines Meisterbriefes**

#### **3.8.1. Gesetzliche Grundlage**

- Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen
- Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen
- Erlass der Regierung vom 11. Juni 2009 zur Einführung eines Meistervolontariats in der Grundausbildung des Mittelstandes



### 3.8.2. Der mittelständische Weg

#### **Klassische Meisterkurse (Abendkurse)**

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann ein Meisterbrief in handwerklich-technischen, kaufmännischen und industriellen Berufsfeldern erworben werden. Der theoretische Unterricht der Meisterausbildung (Betriebsführungskenntnisse und Fachkenntnisse) findet in der Regel an mehreren Abenden pro Woche und samstags während 2 bis 3 Jahren an einem Zentrum für Aus- und Weiterbildung (ZAWM) statt. Ergänzt werden die Meisterkurse durch die betriebliche Praxis im Beruf.<sup>22</sup>

#### **Meister in Finanzdienstleistungsberufen mit Bachelordiplom (= „dualer Bachelorstudiengang“)**

Seit 2008 bietet das ZAWM Eupen seinen früheren Meisterkurs in Buchhaltung als dualen Bachelorstudiengang an. Die Versicherungsmakler und Bankkaufleute gingen im Jahr 2014 zum ersten Mal in der neuen Form an den Start. Zertifizierender Partner für diese dualen Studiengänge ist die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (AHS).<sup>23</sup>

Anders als bei den klassischen Meisterkursen, die oft abends oder samstags stattfinden und somit die vollzeitige Ausübung des Berufes gestatten, ist in den Finanzdienstleistungsberufen der Anteil an theoretischem Unterricht sehr hoch. Die Kurse finden daher für Buchhalter, Bankkaufleute oder Versicherungsmakler wochentags und zumeist während der Arbeitszeit statt.

Vor diesem Hintergrund besteht in diesen Berufen, die Möglichkeit für die Teilnehmer einen Volontariatsvertrag (= besonderer Ausbildungsvertrag zwischen Betrieb und Auszubildenden) abzuschließen.

Bei einem Volontariatsvertrag gibt es - ähnlich wie beim Lehrvertrag - genaue Regeln, Rechte und Pflichten für die Ausbildungsbetriebe und die Volontäre. Das Meistervolontariat setzt deshalb voraus, dass durch die Vermittlung eines Lehrlingssekretärs ein Volontariatsvertrag abgeschlossen wird.

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, dem Volontär eine Mindestentschädigung zu zahlen:

1. Ausbildungsjahr: 513,14 €
2. Ausbildungsjahr: 730,68 €
3. Ausbildungsjahr: 863,14 €<sup>24</sup>

---

<sup>22</sup> Lehrlingsleitfaden des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU, Ausgabe Juni 2016, Seite 105

<sup>23</sup> [http://www.zawm.be/02\\_aus\\_weiterbildung/02\\_meister/Bachelorstudium/Bachelor\\_index.html](http://www.zawm.be/02_aus_weiterbildung/02_meister/Bachelorstudium/Bachelor_index.html) aufgerufen am 20/09/16

<sup>24</sup> Stand 1. Januar 2016. Die Entschädigung kann jährlich durch den Ausbildungsminister dem Gesundheitsindex entsprechend angepasst werden.



Neben dem Volontariatsvertrag kommt auch ein klassischer Arbeitsvertrag in Frage, um die nötige Berufspraxis nachzuweisen.<sup>25</sup> Voraussetzung für den Besuch der Meisterkurse in Finanzdienstleistungsberufen ist also entweder ein Volontariatsvertrag oder ein klassischer Arbeitsvertrag.

### **3.8.3. Zulassungsbedingungen**

#### **Zulassungsbedingungen zur klassischen Meisterausbildung (Abendkurse)**

Auszug aus dem Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen:

*„Art. 24 – Zu den Kursen im Stadium der Ausbildung zum Meister werden die Teilnehmer zugelassen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und eine abgeschlossene Ausbildung in dem Beruf vorweisen, der Gegenstand der Ausbildung zum Meister ist.*

*Eine abgeschlossene Ausbildung liegt vor für:*

- 1. Inhaber des Gesellenzeugnisses im selben oder in einem artverwandten Beruf;*
- 2. Absolventen einer Lehre, die die Bewertung am Ende der Lehre in den allgemein- und berufsbildenden Kursen im selben oder in einem artverwandten Beruf mit Erfolg abgeschlossen haben;*
- 3. Inhaber des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des technischen oder künstlerischen Sekundarunterrichtes im selben oder in einem artverwandten Beruf;*
- 4. Inhaber des Studienzeugnisses des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichtes mit Befähigungsnachweis im selben oder in einem artverwandten Beruf;*
- 5. Inhaber eines den in den Nummern 1 bis 4 genannten Qualifikationen gleichgestellten Abschlusses.“*

Können diese Studiennachweise nicht erbracht werden, werden Quereinsteiger zugelassen, insofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

Auszug aus dem Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen:

*„Art. 25 – Zu den Kursen im Stadium der Ausbildung zum Meister werden geeignete Teilnehmer zugelassen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:*

- 1. selbständiger Leiter eines Unternehmens sein, zu dessen Tätigkeiten derselbe oder ein artverwandter Beruf zählt, der Gegenstand der Ausbildung zum Meister ist;*
- 2. ein Unternehmen gründen oder übernehmen wollen, zu dessen Tätigkeiten derselbe oder ein artverwandter Beruf zählt, der Gegenstand der Ausbildung zum Meister ist.*

*Die Eignung der vorgenannten Teilnehmer wird durch das ZAWM auf Grundlage von Schriftstücken und gegebenenfalls von Tests überprüft.*

---

<sup>25</sup> Lehrlingsleitfaden des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU, Ausgabe Juni 2016, Seite 108



*Die Überprüfung berücksichtigt sowohl nicht formal und informell erworbene Kompetenzen als auch Motivation und unternehmerische Tätigkeit beziehungsweise unternehmerische Projekte."*

### **Zulassungsbedingungen zu den Meisterausbildungen in den Finanzdienstleistungsberufen („Volontariatsberufe“)**

Hier gibt es 2 Wege:

1) Der Weg über einen Volontariatsvertrag:

Auszug aus dem Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen:

*„Art. 22 – Zu den Kursen im Stadium der Ausbildung zum Meister werden die auf Grundlage eines Volontariatsvertrags in einem durch das IAWM anerkannten Ausbildungsbetrieb tätigen Volontäre zugelassen.“*

Dieser Weg setzt allerdings voraus, dass man im Besitz des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts (AOS) ist<sup>26</sup>.

2) Der Weg als „freier Schüler“, insofern man bereits über einen klassischen Arbeitsvertrag im gewünschten Meisterberuf tätig ist.

Auszug aus dem Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen:

*„Art. 23 – Zu den Kursen im Stadium der Ausbildung zum Meister werden die freien Schüler zugelassen, die in einem Betrieb die Kompetenzen zur Ausübung eines Ausbildungsberufes erwerben, der auf der Liste der Berufe steht, die Gegenstand eines Volontariatsvertrages sein können und dies anhand eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages nachweisen.“*

### **3.8.4. Unterrichtsbefreiungen**

Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen:

*„Art. 30 - Das ZAWM kann die Teilnehmer, die entsprechend dem Ausbildungsprogramm genügend Kompetenzen vorweisen, davon entbinden, einen Teil eines Kurses oder den Kurs in seiner Gesamtheit zu besuchen.“*

Auf Basis von expliziten Nachweise, können Unterrichtsbefreiungen gewährt werden, in Einzelfällen auch Prüfungsbefreiungen, jedoch wird nie eine Befreiung über die praktische Abschlussprüfung (Teil C) gewährt. Diese muss in jedem Fall absolviert werden, damit ein Meisterbrief ausgehändigt werden kann.

---

<sup>26</sup> Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, Art. 9.1.



Wer das „Spezialisierungsjahr: allgemeinbildende Kurse“ erfolgreich bestanden hat, kann umfassende Dispensen für den betriebswirtschaftlichen Teil des ersten Meisterjahres erhalten.

### 3.8.5. Teilzertifizierungen

Auch im Rahmen der Meisterausbildung können Zertifikate über erbrachte Teilleistungen erworben werden:<sup>27</sup>

Die Meisterprüfung besteht aus 3 Abschnitten: Teil A ist die Prüfung über die Betriebsführungskenntnisse, Teil B ist die Prüfung über die Fachkenntnisse, Teil C ist die praktische Abschlussprüfung. Kandidaten, die diese Prüfungsabschnitte über mehrere Jahre verteilen, können für die bereits bestandenen Abschnitte „Teilzertifizierungen“ erhalten.

### 3.8.6. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Meisterbriefes

- Die Leistungsfähigkeit eines Betriebes im modernen Handwerk, Handel und im Dienstleistungsgewerbe hängt in entscheidender Weise von den Qualifikationen der Mitarbeiter ab. Besonders in kleinen Betrieben, wie sie oft in der DG vorkommen, sind der Betriebsleiter und seine Mitarbeiter die wesentlichen Faktoren für den nachhaltigen Erfolg des Betriebes. Der Meisterbrief ist ein weithin anerkanntes Qualitätssiegel und ein Plus auf dem Arbeitsmarkt für Fachkräfte und Führungskräfte.<sup>28</sup>
- Der Meisterbrief ist ein anerkanntes Diplom der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Er eröffnet zudem den Weg in die Selbstständigkeit.
- Er ermöglicht die Einstufung in die jeweiligen Gehaltsbaremen im öffentlichen Dienst in der DG.

### 3.8.7. Fazit

Neben dem klassischen Zugang über formal erworbene Studiennachweise und der Anerkennung von bereits bestandenen Prüfungsteilen über Teilzertifizierungen, gibt es auf Ebene der Meisterausbildung starke Ansätze der Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen:

**- Bei den klassischen Meisterausbildungen, Quereinstieg möglich über die Anerkennung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen:**

Insofern der Kandidat nachweisen kann, dass er in dem Beruf, in dem er eine Meisterausbildung machen möchte, bereits einer Selbstständigkeit nachgeht oder nachgehen wird, kann er zu den entsprechenden Meisterkursen zugelassen werden.

Nach Aussagen der Direktoren des Mittelstandes wird im Falle von Quereinsteigern auf ausreichende Berufserfahrung geachtet. Klare Regeln gibt es hierzu nicht. Kandidaten müssen eine formlose Bewerbung beim entsprechenden ZAWM einreichen.

<sup>27</sup> Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, Art. 8, 5°

<sup>28</sup> Lehrlingsleitfaden des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU, Ausgabe Juni 2016, Seite 104



Hervorzuheben ist, dass im Erlass von 2013 explizit die mögliche Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen festgehalten wird!

- **Bei den Meisterausbildungen in Finanzdienstleistungsberufen: Zugang möglich als „freier Schüler“ durch die Anerkennung von Berufserfahrung:**

Voraussetzung ist, dass der Kandidat einen Arbeitsvertrag nachweisen kann, der belegt, dass er sich dadurch Kompetenzen zur Ausübung des gewünschten Meisterberufs aneignet.

- **Unterrichtsbefreiungen** sind möglich nach Einzelfallprüfungen durch das ZAWM.

### **3.9. Validierungspraxis auf Ebene der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung**

#### **3.9.1. Gesetzliche Grundlage**

- Dekret vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen
- Erlass der Regierung vom 27. Mai 1993 über die berufliche Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft arbeitenden Personen

#### **3.9.2. Die Ausbildung in der Landwirtschaft**

Das landwirtschaftliche Schulungszentrum/Grüner Kreis ist durch die DG für die Durchführung der beruflichen Aus- und Weiterbildungen in der Landwirtschaft anerkannt.

Die Grundausbildung zum Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebs läuft berufsbegleitend über drei Jahre. Sie umfasst 240 Stunden theoretischen Unterricht und 360 Stunden Praktikum in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb. Sie endet mit einer Abschlussprüfung.

Der theoretische Unterricht gliedert sich in allgemeine Fächer (Mathematik, Sprache, Recht, Chemie) und landwirtschaftliche Fächer (Tierzucht, Pflanzenkunde, Betriebswirtschaft, Gesetzgebung).<sup>29</sup>

Neben der Betriebsleiterausbildung werden regelmäßig Weiterbildungslehrgänge und Praktikantenausbilderlehrgänge organisiert.

Die Aus- und Weiterbildungen in der Landwirtschaft unterstehen der Kontrolle des IAWM.

---

<sup>29</sup> [http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2249/4665\\_read-34348/](http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2249/4665_read-34348/) aufgerufen am 23/09/2016



### 3.9.3. Zulassungsbedingungen

**„Artikel 7 - Die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung ist den in der Landwirtschaft arbeitenden Personen zugänglich.**

*Unter Personen, die in der Landwirtschaft arbeiten, sind Betriebsleiter, mitarbeitende Familienmitglieder und Arbeitnehmer zu verstehen, die eine Tätigkeit in einem der Landwirtschaftssektoren ausüben.*

*Lediglich zur Ausbildung werden außerdem auf Grundlage einer Anfrage, die die Beweggründe beinhaltet, die Personen zugelassen, die in der Landwirtschaft tätig werden möchten.*

*Interessenten können zu folgenden Weiterbildungstätigkeiten zugelassen werden: Studienversammlungen, Führungen und Studientagen.*

*[Artikel 7 bis – Personen, die eine Ersteniederlassung als Landwirte im Sinne des Artikels 22 des Erlasses der wallonischen Region vom 19. Dezember 2008 über die Beihilfen in der Landwirtschaft anstreben sind zu Praktika für die Ersteniederlassung zugelassen.]*

*Artikel 8 - §1. Um zu den landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildungstätigkeiten zugelassen zu werden, darf man nicht der Schulpflicht unterliegen.*

**§2. Um zu den Weiterbildungslehrgängen zugelassen zu werden,** müssen die Schüler Inhaber des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines gemäß Artikel 3 des vorliegenden Erlasses ausgestellten Zeugnisses eines Leiters eines landwirtschaftlichen Betriebs sein oder aber mindestens drei Jahre Erfahrung als in der Landwirtschaft arbeitende Person nachweisen können.

**§3. Um zu den Praktikantenausbilderlehrgängen zugelassen zu werden,** müssen die Schüler Inhaber des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des landwirtschaftlichen Sekundarunterrichts oder des landwirtschaftlichen Berufsschulabschlusszeugnisses oder des Zeugnisses des höheren landwirtschaftlichen Unterrichts oder eines gemäß Artikel 3 des vorliegenden Erlasses ausgestellten Zeugnisses eines Leiters eines landwirtschaftlichen Betriebs sein.

*Aufgrund einer Anfrage, die die Beweggründe beinhaltet, kann der [leitende Beamte des Instituts] dem Landwirten, der seine Tätigkeit hauptberuflich ausübt und eine technisch-wirtschaftliche Buchhaltung führt, eine **Abweichung** gewähren.<sup>30</sup>*

### 3.9.4. Unterrichtsbefreiungen

Unterrichtsbefreiungen sind nicht vorgesehen.

---

<sup>30</sup> Erlass vom 27. Mai 1993 über die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen



### **3.9.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Bildungsnachweises**

- Das Zeugnis eines Leiters eines landwirtschaftlichen Betriebs ist durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Wallonische Region anerkannt.
- Es ist Voraussetzung zur Erlangung von finanziellen Beihilfen bei der Erstiniederlassung.
- Der Praktikantenausbilderlehrgang für Betriebsleiter führt ebenfalls zu einem, durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Wallonische Region anerkannten Zeugnis.

### **3.9.6. Fazit**

- Die Grundausbildung zum Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebs richtet sich an Personen, die bereits in der Landwirtschaft arbeiten (Landwirte, helfende Familienmitglieder, Arbeitnehmer) oder arbeiten möchten. Als Voraussetzung gilt hier lediglich die Erfüllung der Schulpflicht.

- Als Zugang zu den landwirtschaftlichen Weiterbildungen gelten formale Studiennachweise oder 3 Jahre Berufserfahrung im landwirtschaftlichen Bereich. „Abweichungen“ sind jedoch (auf Basis von Art. 8 §3, letzter Absatz) möglich, insofern der Kandidat bereits hauptberuflich als Landwirt tätig ist.

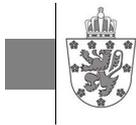
- Als Zugang zu den Praktikantenausbilderlehrgängen gelten formale Studiennachweise. Aber auch hier sind „Abweichungen“ (auf Basis von Art. 8 §3, letzter Absatz) möglich, insofern der Kandidat bereits hauptberuflich als Landwirt tätig ist.

Schlussfolgernd kann man also feststellen, dass informell erworbene Kompetenzen, z.B. über Berufserfahrung bei der Regelung des Zugangs zu den landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildungen durchaus Berücksichtigung finden können. Unterrichtsbefreiungen sind jedoch nicht vorgesehen.

## **3.10. Validierungspraxis auf Ebene der Industrielehre**

### **3.10.1. Gesetzliche Grundlage**

- Das Gesetz vom 19. Juli 1983 über die Industrielehre, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016 über die Industrielehre
- Das Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016 über die Industrielehre
- Das Dekret vom 25. Juni 1996 über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016 über die Industrielehre



- Das Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016 über die Industrielehre

### 3.10.2. Die Industrielehre

Bei der Industrielehre handelt es sich, laut Definition des Gesetzes vom 19. Juli 1983 über die Industrielehre, um *„eine Lehrlingsausbildung in Berufen, die von Lohnempfängern, mit Ausnahme der Hausangestellten, ausgeübt werden und nicht in eine Selbstständigkeit führen“* (Art. 1bis).

Es handelt sich demnach um eine Art duale Ausbildung, die in Berufsbildern angeboten wird, die nicht zur Selbstständigkeit führen.

Die Ausbildung des Jugendlichen in einer Industrielehre erfolgt zu etwa 80% im Betrieb und zu etwa 20% in der überbetrieblichen Ausbildung.

Der Arbeitgeber bezahlt dem Auszubildenden einen Lohn. Im Durchschnitt handelt es sich um 750 € pro Monat. Darüber hinaus erhalten Industrielehrlinge von den Sektoren unterschiedliche Prämien.

Im Rahmen der 6. Staatsreform wurde die Befugnis „Industrielehre“ zum 1. Juli 2014 den Gemeinschaften übertragen.

Bis zum Ende der Übergangsphase am 1. September 2016 waren, die nach Sektoren organisierten föderalen „paritätischen Ausschüsse für die Lehrlingsausbildung“ zuständig für

- die Anerkennung der Ausbildungsbetriebe für die Industrielehre,
- die Ausarbeitung von Ausbildungsprogrammen für die Industrielehre,
- den Abschluss von Industrielehrverträgen,
- die Ausstellung der Abschlusszeugnisse für die Industrielehre
- usw.

Mit dem Ende der Übergangsphase und dem Inkrafttreten des Dekrets vom 20. Juni 2016 über die Industrielehre übernimmt in der DG, das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand (IAWM), in enger Kooperation mit „Industrielehrvertragskommissionen“, die Aufgaben der föderalen paritätischen Ausschüsse.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Industrielehrvertragskommissionen sind die hiesigen Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Es setzt sich eine Industrielehrvertragskommission pro Sektor zusammen.

Die überbetriebliche Ausbildung der Jugendlichen, die eine Industrielehre absolvieren, wird in der DG nach wie vor vom Teilzeitunterrichtszentrum (TZU) in Sankt Vith und dem Berufsbildungszentrum Baufach des Arbeitsamtes in Sankt Vith gewährleistet.

Aktuell gibt es in der DG Industrielehrlinge im Nahrungsmittel-, Metall-, und im Bausektor. Es wurden bisher Industrielehrverträge für folgende Berufe abgeschlossen:



- Im Arbeitsamt der DG: Maurer, Betonbauer, Straßenbauer, Verputzer, Fliesenleger
- Im TZU St. Vith: Entknocher und Zerleger, Produktionsarbeiter im Bäcker-Konditorenbereich, industrieller Mechaniker.

Die Dauer der Ausbildung beträgt zwischen 6 und 18 Monaten, je nach Fertigkeiten, die zu erlernen sind. Die Dauer kann von Sektor zu Sektor unterschiedlich sein und auch über 18 Monate hinausgehen.

### **3.10.3. Zulassungsbedingungen**

Das Gesetz vom 19. Juli 1983 über die Industrielehre legt folgende Zulassungsbedingungen fest (Art. 4):

*„Art. 4*

*§1- Der Industrielehrvertrag kann nur von einem Jugendlichen abgeschlossen werden, der die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat.*

*Außerdem muss der Industrielehrvertrag, was den Industrielehrling betrifft, vor dem Alter von achtzehn Jahren abgeschlossen werden.*

*§2 – In Abweichung von §1 können in der in Artikel 47 erwähnten Industrielehrlingsordnung die in §1 Absatz 2 festgelegte Altersgrenze erhöht und die eventuellen Bedingungen, unter denen diese erhöhte Altersgrenze angewandt werden darf, festgelegt werden.“*

Die Industrielehre richtet sich demzufolge an Jugendliche, die die Vollzeitschulpflicht<sup>31</sup> erfüllt haben (min. 15 Jahre alt) und nicht älter als 18 Jahre sind. Art. 4, §2 sieht jedoch eine mögliche Ausdehnung dieser Altersgrenze nach oben vor. Sowohl das Arbeitsamt als auch das Teilzeitunterrichtszentrum in St. Vith haben von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht. Somit starteten bisher Jugendliche im Alter zwischen 16 und 25 Jahren eine Industrielehre in der DG.

### **3.10.4. Unterrichtsbefreiungen**

Unterrichtsbefreiungen sind in der Industrielehre nicht vorgesehen.

### **3.10.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Bildungsnachweises**

Bei erfolgreichem Abschluss einer Industrielehre erhalten die Absolventen ein Zertifikat, das sowohl vom IAWM, von den Sektoren und von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt ist.

Auszug aus dem Dekret vom 20. Juni 2016 über die Industrielehre (Art. 58)

---

<sup>31</sup> Der Vollzeitschulpflicht unterliegen Schüler unter 15 Jahren. Nach Ablauf des Schuljahres, das im Laufe des Kalenderjahres endet, in dem der Minderjährige fünfzehn Jahre alt wird, endet die Vollzeitschulpflicht. Sie umfasst in der Regel die Primarschulzeit und die beiden ersten Studienjahre des Vollzeitsekundarunterrichts und geht nie über das Ende des Schuljahres hinaus, das im Laufe des Kalenderjahres endet, in dem der Minderjährige sechzehn Jahre alt wird. (Quelle: [http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2270/4284\\_read-31613/](http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2270/4284_read-31613/) aufgerufen am 22/09/2016)



„(...) Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

*„Nachdem der Industriehrling die Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat, erhält er ein Zertifikat zum Nachweis der beruflichen Fähigkeiten und seiner zusätzlichen theoretischen und allgemeinen Kenntnisse, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird. Das Institut bereitet das Zertifikat vor, lässt es vom Prüfungsausschuss unterschreiben und unterbreitet es der Regierung zur Beglaubigung.“*

Der im Art. 58 erwähnte „Prüfungsausschuss“ besteht aus einem Vertreter der Ausbildungseinrichtung und einem Vertreter des Sektors.

Das Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss einer Industriehre ermöglicht einen direkten Einstieg in den Arbeitsmarkt, als eine Art „Zuarbeiter“. Außerdem besteht für Absolventen einer Industriehre, die Möglichkeit eine verkürzte Lehre zu absolvieren.

### **3.10.6. Fazit**

Auf Ebene der Industriehre ist zum aktuellen Zeitpunkt keine Anerkennung zuvor erworbener Kompetenzen festzustellen.

Interessant ist jedoch die Tatsache, dass die Altersgrenze von 18 Jahren über die Industriehrverordnung angehoben werden kann, und somit ggf. auch für niedrigqualifizierte Erwachsene zugänglich gemacht werden kann.

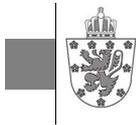
Außerdem ist festzuhalten, dass die DG mit dem Erhalt der Zuständigkeit, die Befugnis erhält, gemeinsam mit den Sektoren weitere Industriehrprogramme auszuarbeiten.

### **3.11. Validierungspraxis auf Ebene der Ausbildung zum „Pflegehelfer/in“**

(Teil der „AFPK Ausbildung“ der Krankenpflegevereinigung der deutschsprachigen Belgier in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt)

#### **3.11.1. Gesetzliche Grundlage**

- Vertrag zwischen der Regierung der DG und der Krankenpflegevereinigung der Deutschsprachigen Belgier (KPVDB).
- Gesetz vom 10. August 2001 zur Festlegung von Maßnahmen in Bezug auf die Gesundheitspflege
- Königlicher Erlass vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe
- Königlicher Erlass vom 12. Januar 2006 zur Festlegung der krankenpflegerischen Tätigkeiten, die von Pflegehelfern verrichtet werden dürfen, und der Bedingungen, unter denen die Pflegehelfer diese Handlungen vornehmen dürfen
- Ministerielles Rundschreiben vom 8. November 2006 über die Königlichen Erlasse vom 12. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten für die Registrierung als



Pflegehelfer und zur Festlegung der krankenpflegerischen Tätigkeiten, die von Pflegehelfern verrichtet werden dürfen, und der Bedingungen, unter denen die Pflegehelfer diese Handlungen vornehmen dürfen

### **3.11.2. Der schulische und der schulexterne Weg**

In 2001 wurde der Beruf des Pflegehelfers in das föderale Gesetz der „Gesundheitspflegeberufe“ aufgenommen. Pflegehelfer werden dazu ausgebildet dem Krankenpfleger zu assistieren. Sie arbeiten unter seiner Kontrolle; im Bereich der Pflege, der Gesundheitserziehung und der Logistik.

Der Erwerb der Qualifikation „Pflegehelfer“ ist in der DG über verschiedene Wege möglich:

- Über den klassischen schulischen Weg (7. berufliches Sekundarschuljahr „Pflegehelfer“).
- Beim Bestehen des 1. Brevet-Studienjahres in Krankenpflege, erhalten Inhaber eines 6. beruflichen Sekundarschuljahres ebenfalls das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts sowie den Zugang als Pflegehelfer.
- Das Bestehen des 1. Bachelorjahres in Krankenpflege führt ebenfalls zum Pflegehelfer.
- Über die Ausbildung „AFPK“.

Da die Validierungspraxis beim Erwerb von Brevets, Sekundarschul- und Bachelorabschlüssen bereits ausführlich unter Punkt 3.2.; 3.3.; 3.4. und 3.5. beschrieben wird, wird an dieser Stelle auf eine weitere Möglichkeit eingegangen, die zum Erwerb einer Qualifikation als Pflegehelfer führt: die Ausbildung zum Pflegehelfer, die seitens der Krankenpflegevereinigung der Deutschsprachigen Belgier (KPVDB) in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt (ADG) angeboten wird.

Die Qualifizierung zum Pflegehelfer ist Teil einer Doppelausbildung, die neben der Qualifizierung zum Pflegehelfer ebenfalls zu einer Qualifizierung zum Familien- und Seniorenhelfer führt. Parallel dazu bietet die KPVDB einen weiteren Ausbildungszweig an: die Ausbildung zum Kinderbetreuer. Alle 3 Ausbildungszweige werden unter dem Begriff „Ausbildung zur Familien-, Seniorenhelfer/in und Pflegehelfer/in oder Kinderbetreuer/in“, kurz „AFPK“ zusammengefasst. Diese Ausbildungen entstanden um dem Fachkräftemangel im Pflegebereich entgegen zu wirken und richten sich an Arbeitsuchende und Personen, die sich beruflich umorientieren möchten.

Die Ausbildung mit der Doppelqualifizierung „Familien- und Seniorenhelfer/in + Pflegehelfer/in“ dauert 18 Monate, die Ausbildung der Kinderbetreuer dauert 12 Monate.

Lediglich die Ausbildung zum Pflegehelfer führt zu einem national anerkannten Abschluss. Die beiden anderen Ausbildungszweige sind ausschließlich auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt.



### **3.11.3. Zulassungsbedingungen**

Die Zulassungsbedingungen für die AFPK-Ausbildungen sind:

- Mindestens seit 2 Jahren beendete Schulpflicht und mindestens 1 Jahr nach Beendung der Erstausbildung.
- Physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit
- Freude am Umgang mit Menschen, insbesondere mit älteren und hilfsbedürftigen Personen und mit Kindern
- Selbständig arbeiten können
- Teamfähigkeit
- Praxis in der alltäglichen Haushaltsführung
- Gute Kenntnisse der deutschen Sprache (Gegebenenfalls belegt durch bestandenen Sprachtest)

Die Teilnehmer werden durch ein Auswahlverfahren ermittelt, das aus diversen Tests (Textverständnis, Rechnen, Logik...) besteht. Die Teilnehmer, die diesen Test bestanden haben, werden zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen.

### **3.11.4. Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen**

Die Ausbildungen sind modular aufgebaut. Sie bestehen aus einem Stammmodul, das für alle 3 Ausbildungszweige gleich ist und verschiedenen Zusatzmodulen.

Nach Rücksprache mit der Projektleiterin der AFPK-Ausbildung ergeben sich durch den modularen Aufbau für die Teilnehmer folgende Vorteile:

- Teilnehmer, die das Stammmodul bestanden haben, können 3 Jahre später noch in die Zusatzmodule einsteigen.
- Teilnehmer, die bereits Familien- und Seniorenhelfer<sup>32</sup> sind, brauchen lediglich die Module für die Pflegehelfer belegen.

### **3.11.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Studiennachweises „Pflegehelfer“**

Das Diplom ist durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und das föderale Gesundheitsministerium anerkannt. Es gewährt den Zugang zum Beruf „Pflegehelfer“.

---

<sup>32</sup> Als Familien- und Seniorenhelfer gelten Personen mit einem der folgenden Abschlüsse:

- 6. berufliche Sekundarschuljahr als Familien- und Seniorenhelfer, oder
- ein 7. berufliches Sekundarschuljahr als Familien- & Sanitätshilfe (AOS + Berufsbildungszertifikat), oder
- die Ausbildung „Familien- und Seniorenhelfer“ der KPVDB
- eine Ausbildung zum „auxiliaire polyvalent“



### **3.11.6. Fazit**

Der modulare Aufbau der AFPK-Ausbildung erlaubt ein bausteinartiges Lernen, ganz im Sinne des lebenslangen Lernens. Es werden jedoch nur formale Studiennachweise anerkannt. Nicht-formal und informell erworbene Kompetenzen führen zwar zum Zugang der Ausbildung, aber nicht zu Unterrichts- bzw. Prüfungsbefreiungen.

### **3.12. Validierungspraxis auf Ebene der Ausbildung zum Familien- und Seniorenhelfer und der Ausbildung zum Kinderbetreuer**

(Teil der „AFPK Ausbildung“ der Krankenpflegevereinigung der deutschsprachigen Belgier in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt)

#### **3.12.1. Gesetzliche Grundlage**

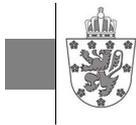
- Vertrag zwischen der Regierung der DG und der Deutschsprachigen Krankenpflegevereinigung in Belgien (KPVDB).
- Dekret vom 16. Februar 2009 über die Dienste der häuslichen Hilfe und die Schaffung einer Beratungsstelle für die häusliche (teilstationäre) und stationäre Hilfe
- Dekret vom 16. Dekret 2009 über die Dienste der häuslichen Hilfe und die Schaffung einer Beratungsstelle für die häusliche, teilstationäre und stationäre Hilfe
- Dekret vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung
- Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung

#### **3.12.2. Die Ausbildung zum Familien- und Seniorenhelfer und die Ausbildung zum Kinderbetreuer (Teil der AFPK Ausbildung der KPVDB)**

Beide Ausbildungen sind Teil der AFPK-Ausbildung der Deutschsprachigen Krankenpflegevereinigung in Belgien (KPVDB) und werden in Zusammenarbeit mit dem Familienhilfedienst organisiert. Für die AFPK-Ausbildung ist die Krankenpflegevereinigung als Lehrgangsträger seitens des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt.

Die Ausbildung zum Familien- und Seniorenhelfer gehört zusammen mit der Ausbildung zum Pflegehelfer zu einem Ausbildungszweig mit der Doppelqualifizierung „Familien- und Seniorenhelfer und Pflegehelfer“. Die Ausbildung zum Kinderbetreuer, ist ein getrennter Ausbildungszweig. Alle Ausbildungen basieren jedoch auf einem gemeinsamen Stammmodul.

Die Ausbildung mit der Doppelqualifizierung „Familien- und Seniorenhelfer/in“ und „Pflegehelfer/in“ dauert 18 Monate, die Ausbildung der Kinderbetreuer dauert 12 Monate. Lediglich der Bildungsnachweis der Pflegehelfer ist landesweit anerkannt. Die beiden anderen Bildungsnachweise sind lediglich auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt.



### **3.12.3. Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsbedingungen für die AFPK-Ausbildungen sind:

- Mindestens seit 2 Jahren beendete Schulpflicht und mindestens 1 Jahr nach Beendigung der Erstausbildung.
- Physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit
- Freude am Umgang mit Menschen, insbesondere mit älteren und hilfsbedürftigen Personen und mit Kindern
- Selbständig arbeiten können
- Teamfähigkeit
- Praxis in der alltäglichen Haushaltsführung
- Gute Kenntnisse der deutschen Sprache (Gegebenenfalls belegt durch bestandenen Sprachtest)

Die Teilnehmer werden durch ein Auswahlverfahren ermittelt, das aus diversen Tests (Textverständnis, Rechnen, Logik...) besteht. Die Teilnehmer, die diesen Test bestanden haben werden zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen.

### **3.12.4. Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen**

Die Ausbildungen sind modular aufgebaut. Sie bestehen aus einem Stammmodul, das für alle Ausbildungszweige gleich ist und verschiedenen Zusatzmodulen.

Durch den modularen Aufbau können Teilnehmer, die bereits das Stammmodul bestanden haben, bis zu 3 Jahre später in die Zusatzmodule einsteigen.

Unterrichtsbefreiungen auf Grund von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind nicht vorgesehen.

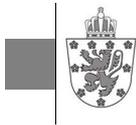
### **3.12.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Bildungsnachweises**

#### **Familien- und Seniorenhelfer**

Der Bildungsnachweis der Ausbildung „Familien- und Seniorenhelfer“ des Arbeitsamtes der DG in Zusammenarbeit mit der KPVDB gewährt den Berufszugang als Familien- und Seniorenhelfer.

Auszug aus dem Dekret vom 16. Februar 2009 über die Dienste der häuslichen Hilfe und die Schaffung einer Beratungsstelle für die häusliche (teilstationäre) und stationäre Hilfe, Artikel 7- Personalbestimmungen, §1, Punkt 2:

*„die in Artikel 9 Absatz 1 Nummer 1 definierte Hilfe durch Personen durchführen lassen, die über ein Diplom des Familien- und Seniorenhelfers oder über einen einschlägigen höherwertigen Abschluss verfügen. Sie werden in ihrer Arbeit unterstützt und beraten durch Personal, das über ein Graduat beziehungsweise einen Bachelorabschluss in Krankenpflege- und Sozialwissenschaften verfügt. (...)*“



Ferner wird unter §1 präzisiert:

*„In Abweichung von Absatz 1 Nummern 2 und 3 kann die Regierung auf Antrag und im Einzelfall Bewerber mit anderen Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnliche nützliche Berufserfahrung oder eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion vorliegt oder ein nachgewiesener Arbeitskräftemangel für die geforderte Qualifikation besteht.“*

Gemäß dem alten Ausführungserlass zum alten Dekret von 1986 entspricht das Diplom Familien- und Seniorenhelfer folgenden Studiennachweisen:

- Qualifikationsnachweis der Oberstufe des beruflichen Sekundarunterrichtes bzw. dem Befähigungsnachweis des sechsten Jahres des Sekundarunterrichts mit der Studienrichtung „Familien- und Sanitätshelfer(in)“.
- Alle Personen, die in Anwendung des Dekretes vom 26.06.1986 zur Regelung der Zulassung der Familien- und Seniorenhilfsdienste, der Bewilligung von Zuschüsse an diese Dienste und des Beitrags des Hilfeleistungsempfängers einen von der Regierung ausgestellten Fähigkeitsnachweis besitzen;
- eine Ausbildung des Arbeitsamtes zum Familien- und Seniorenhelfer absolviert haben oder ein Abschlusszeugnis/Berufsbildungszertifikat für Familien- und Seniorenhelfer(in) (Familien- und Sanitätshelferin) eines von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Ausbildungszentrum besitzen;
- dem entsprechenden Zeugnis aus der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft.

## **Kinderbetreuer**

Der Bildungsnachweis der Ausbildung zum Kinderbetreuer des Arbeitsamtes der DG in Zusammenarbeit mit der KPVDB ist durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt. Das Zertifikat eröffnet den Berufszugang als Kinderbetreuer in einer durch die DG anerkannten Kinderkrippe:

Auszug aus dem Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, Kapitel 2, Abschnitt 1: Besondere Verpflichtungen für Kinderkrippen, §5:

*„Die Kinderbetreuer verfügen mindestens über einen Bildungsnachweis als Säuglings- oder Kinderpfleger, Kinderbetreuer, Erzieher oder ein diesen Ausbildungen gleichgestelltes Diplom.“*

*Der Minister kann Inhaber anderer Qualifikationen zulassen, insofern eine außergewöhnlich nützliche Berufserfahrung oder eine besondere Ausbildung für die betroffene Funktion vorliegt. (...)“*



### **3.12.6. Fazit**

Der modulare Aufbau der AFPK-Ausbildung erlaubt ein bausteinartiges Lernen, ganz im Sinne des lebenslangen Lernens. Es werden jedoch nur formale Studiennachweise anerkannt. Nicht-formal und informell erworbene Kompetenzen führen zwar zum Zugang der Ausbildung, aber nicht zu Unterrichts- bzw. Prüfungsbefreiungen.

## **3.13. Validierungspraxis auf Ebene der modularen Zusatzausbildung der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL)**

### **3.13.1. Gesetzliche Grundlage**

Erlass der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich.

### **3.13.2. Beschreibung der Zusatzausbildung**

Die Dienststelle für Personen bietet neben internen Weiterbildungen für ihre Mitarbeiter, eine „modulare Zusatzausbildung“ an, die sich auch an Externe wendet.

Zielpublikum:

- Gruppenleiter aus den Beschützenden Werkstätten
- Mitarbeiter aus den Tagesstätten, Wohnheimen und Begleitsdiensten
- Quereinsteiger, die sich in der Arbeit mit Personen mit Beeinträchtigung qualifizieren möchten

Die mehrjährige Ausbildung umfasst 320 Unterrichtsstunden. Neben Zwischenprüfungen und Hausarbeiten müssen die Teilnehmer eine schriftliche Endarbeit erstellen und diese vor einer Jury präsentieren. Jeder Teilnehmer wird während der Ausbildung von einem Mentor begleitet. Um das Abschlusszertifikat zu erhalten, muss der Teilnehmer ein Endresultat von mindestens 60% aufweisen.

### **3.13.3. Zulassungsvoraussetzungen**

Die Teilnahme an der Modularen Zusatzausbildung ist für Gruppenleiter aus den Beschützenden Werkstätten verpflichtend (s. Anhang V im Erlass vom 22. Juni 2001).

Teilnehmer, die zu Beginn der Ausbildung nicht in der Begleitung von Personen mit Behinderung in einer von der Dienststelle anerkannten Einrichtung tätig sind, müssen ein Praktikum von 120 Stunden im Rahmen einer Behinderteneinrichtung in der DG absolvieren.

Eine weitere Voraussetzung ist ein Erste-Hilfe-Zertifikat. Dieses kann zu Beginn eingereicht werden oder parallel zur Ausbildung gemacht werden.



### **3.13.4. Validierungsansatz innerhalb der Ausbildung**

Laut der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL) werden zurzeit Unterrichtsbefreiungen erteilt, wenn der Teilnehmer nachweisen kann, dass er bereits einen entsprechenden Kurs im Rahmen der durch die DSL organisierten Weiterbildungen besucht hat.

### **3.13.5. Anerkennung des Bildungsnachweises**

Das Zertifikat ist von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt.

Die modulare Zusatzausbildung ist für die Gruppenleiter in den Beschützenden Werkstätten verpflichtend. Es führt aber auch zu einer Lohnerhöhung. Die tarifliche Anerkennung wurde auf Ebene der paritätischen Kommission 327 ausgehandelt.

Auf Ebene der Paritätischen Kommission 319 stehen noch Funktionsanerkennungen an, die im kommenden Rahmenabkommen zwischen den Gewerkschaften und der Regierung ausgehandelt werden.

### **3.13.6. Fazit**

Nicht-formal erworbene Kompetenzen können im Rahmen der modularen Zusatzausbildung anerkannt werden, insofern der Teilnehmer nachweisen kann, dass er bereits einen entsprechenden Kurs bei der DPB besucht hat.

## **3.14. Validierungspraxis im Rahmen der schulischen Weiterbildung**

### **3.14.1. Gesetzliche Grundlage**

- Koordinierte Gesetze des technischen Unterrichts vom 30. April 1957
- Königlicher Erlass vom 1. Juli 1957 zur Festlegung der allgemeinen Regelung der Studien im technischen Sekundarunterricht
- Erlass der Regierung vom 28. Mai 2009 über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse, Diplome und Zusatzdiplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien

### **3.14.2. Die schulische Weiterbildung**

Wie alle Schulen, so werden auch die Institute für schulische Weiterbildung von Schulträgern der verschiedenen Netze organisiert: von der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Gemeinschaftsunterrichtswesen), von der Gemeinde Eupen (offizielles subventioniertes Unterrichtswesen) und von einem privatrechtlichen katholischen Schulträger (freies subventioniertes Unterrichtswesen). Im Allgemeinen haben die Institute für schulische Weiterbildung ihren Sitz in den bestehenden Sekundarschulen.



Es gibt fünf von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder von ihr subventionierte Institute für schulische Weiterbildung:

- Das Institut für schulische Weiterbildung St. Vith
- Das Institut für schulische Weiterbildung Eupen
- Das Institut für schulische Weiterbildung Kelmis
- Die städtische Haushaltsabendschule Eupen
- Die Abendschule der Bischöflichen Schule in St. Vith

Die Schüler der Institute der schulischen Weiterbildung sind:

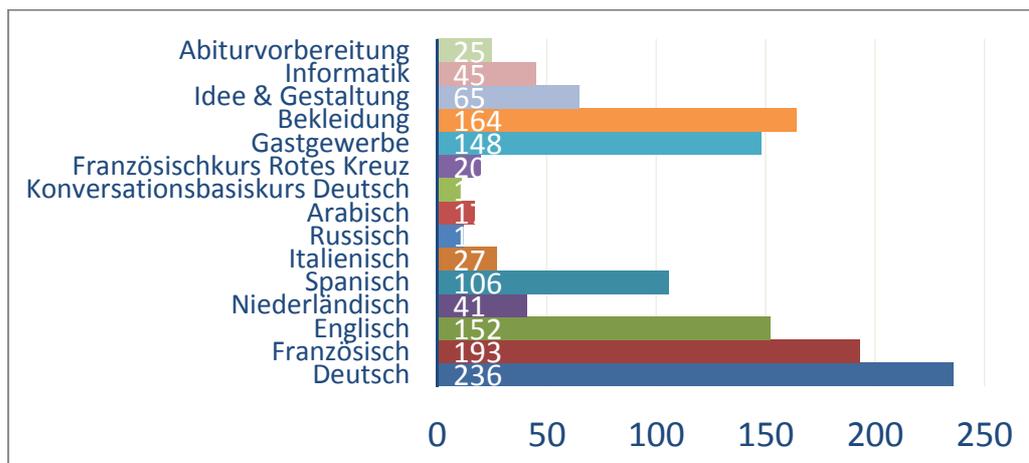
- berufstätige Personen oder Arbeitsuchende, die eine Perfektionierung, eine Spezialisierung, eine Aktualisierung ihres Wissensstandes anstreben;
- Personen, die eine Ausbildung im Hinblick auf eine Umschulung anstreben;
- Personen, die sich Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel der persönlichen Entfaltung aneignen möchten.<sup>33</sup>

**Das Angebot der Institute für Weiterbildung ist meist in Abendkursen organisiert und beinhaltet:**

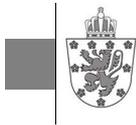
**Grundkurse in den Bereichen:**

- Sprachen
- Informatik
- Kochen („Fachgehilfe im Gastgewerbe“, Dauer: 4 Jahre, 160 Std. /Jahr + 100 Std. Praktikum im letzten Jahr)
- Nähen („Bekleidung“, Dauer: 3 Jahre, 160 Std./Jahr)
- Wohngestaltung/Dekoration („Wohngestaltung“, Dauer: 3 Jahre, 160 Std./ Jahr sowie „Idee und Gestaltung“, 3 Jahre, 160 Std./ Jahr)

Belegung der Kurse in der schulischen Weiterbildung im Schuljahr 2016-2017:



<sup>33</sup> [http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2254//4651\\_read-32720/](http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2254//4651_read-32720/) aufgerufen am 28/09/2016



Ein Klassenrat entscheidet darüber, ob ein Kurs bzw. Lehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde oder nicht.<sup>34</sup>

### **Aufbaukurse, die zum Erwerb von schulischen Abschlüssen in einzelnen Fächern führen:**

- Aufbaukurse in Sprachen und Informatik ermöglichen das Nachholen schulischer Abschlüsse in diesen Fächern. Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in Fremdsprachen oder Informatik werden somit Kenntnisse der technischen Sekundaroberstufe bescheinigt.

### **Lehrgänge, die zum Erwerb von schulischen Abschlüssen führen:**

- Das Institut für schulische Weiterbildung am Robert-Schuman Institut in Eupen bietet, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt der DG, auch die Möglichkeit, sich in zwei Jahren auf die schulexterne Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts (Abitur) vorzubereiten.<sup>35</sup> (s. Validierungspraxis beim Erwerb von Sekundarschulabschlüssen, Punkt 3.2.)
- Neben Grundkursen in Kochen, Nähen und Wohngestaltung bietet die Haushaltsabendschule der Stadt Eupen ebenfalls Aufbaukurse in diesen Bereichen an, die zu einem Brevet führen (s. Validierungspraxis beim Erwerb eines Brevets, Punkt 3.4)

### **3.14.3. Zulassungsvoraussetzungen**

Solange ein Schüler der Vollzeitschulpflicht unterliegt, darf er nicht die schulische Weiterbildung besuchen. Teilzeitschulpflichtige Schüler dürfen keine Kurse besuchen, die sie ebenfalls in der Schule besuchen.

Der Zugang zu gewissen Unterrichtsstufen ist nur für Schüler möglich, die den Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse erbringen. Ein Zulassungsrat entscheidet über die Zulassung des Schülers. Der Zulassungsrat kann die in anderen Unterrichtsformen oder Ausbildungswegen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die berufliche Erfahrung in Betracht ziehen.<sup>36</sup>

#### Beispiel:

An der Haushaltsabendschule der Stadt Eupen erfolgt die Anerkennung der Kompetenzen über die Analyse schriftlicher Nachweise, in denen vor allem der Umfang und die Lehrinhalte festgehalten sein müssen. Kann kein schriftlicher Nachweis erbracht

<sup>34</sup> [http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2254//4651\\_read-32720/](http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2254//4651_read-32720/) aufgerufen am 28/09/2016

<sup>35</sup> [http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2254//4651\\_read-32720/](http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2254//4651_read-32720/) aufgerufen am 28/09/2016

<sup>36</sup> [http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2254//4651\\_read-32720/](http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2254//4651_read-32720/) aufgerufen am 28/09/2016



werden, hat der Kandidat die Möglichkeit, nach individueller Einschätzung durch die Fachlehrer und die Direktion, an einer Aufnahmeprüfung im September teilzunehmen, die letztendlich eine Variante der regulären Juni-Prüfung ist und die Kenntnisse in Theorie und Praxis prüft.

#### **3.14.4. Unterrichtsbefreiungen**

Unterrichtsbefreiungen sind nicht vorgesehen. Die Zulassung in eine höhere Stufe ist jedoch möglich (s. 3.15.3.).

#### **3.14.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert der Bildungsnachweise**

Folgende Studiennachweise können im Rahmen der schulischen Weiterbildung erteilt werden:

- Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Studienjahres
- Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Kurzlehrgangs

Neben den Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss eines Studienjahres oder eines Kurzlehrgangs werden von den Instituten für schulische Weiterbildung auch Studiennachweise ausgestellt, die denen des Vollzeitsekundarunterrichts entsprechen, und zwar für gesamte Schulabschlüsse (z.B. das Brevet) oder für einzelne Fächern (z.B. in Sprachen). Letztere können zu Prüfungsbefreiungen beim Nachholen von Schulabschlüssen über den schulexternen Prüfungsausschuss führen.

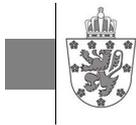
#### **3.14.6. Fazit**

Die im Rahmen der schulischen Weiterbildung verliehenen Studiennachweise reichen von der einfachen Bescheinigung über einen Kurzlehrgang bis hin zum Brevet. Es besteht die Möglichkeit des Zugangs zu höheren Unterrichtsstufen, insofern ein Nachweis über die erforderlichen Vorkenntnisse erbracht werden kann. Für die Einstufung ist ein Zulassungsrat zuständig. Dieser kann die in anderen Unterrichtsformen oder Ausbildungswegen erworbenen Kenntnisse sowie die berufliche Erfahrung berücksichtigen. Insofern können hier deutliche Ansätze der Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen identifiziert werden.

### **3.15. Validierungspraxis im Teilzeit-Kunstunterricht (Musikakademie der DG)**

#### **3.15.1. Gesetzliche Grundlage**

Dekret vom 23. März 2010 zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts.



### 3.15.2. Beschreibung der Ausbildungen

Die Kunstakademien bieten im Rahmen ihres verfügbaren Stundenkapitals die nachstehend angeführten Fachbereiche verpflichtend an. Diese Fachbereiche werden pro Schuljahr angeboten, mit Ausnahme des Fachs „Dirigentenausbildung“, das zyklisch angeboten werden kann.

Der Fachbereich „Musik“ umfasst folgende Fächer:

- Musikalische Früherziehung
- Musikerziehung
- Harmonielehre
- Kontrapunkt
- Fuge
- Musikgeschichte
- Instrument: Blasinstrumente, Schlaginstrumente, Tasteninstrumente, Streichinstrumente, Zupfinstrumente
- Instrumentalensemble
- Kammermusik
- Gesang
- Chorgesang
- Vokalensemble
- Dirigentenausbildung

Der Fachbereich „Mündlicher Ausdruck und Schauspielkunst“ umfasst folgende Fächer:

- Diktion
- Deklamation
- Schauspiel
- Literatur- und Theatergeschichte

Der Fachbereich „Tanzkunst“ umfasst folgendes Fach:

- Klassisches Ballett

Manche Fächer sind nur in Kombination mit andern oder nach nachgewiesener Vorbildung wählbar. Die genauen Modalitäten werden im Studienprogramm und in der Studienordnung festgelegt.

### 3.15.3. Validierungsansatz innerhalb der Lehrgänge

Auszug aus dem Dekret vom 23. März 2013:

*„Artikel 15 - Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen*

*Der Leiter der Kunstakademie kann dem Schüler nach Rücksprache mit den betreffenden Lehrern eine Unterrichts- oder Prüfungsbefreiung erteilen. Die Begründung wird in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Kunstakademie unterzeichnet wird.*

*Die Kunstakademien legen die Mindestregeln für die Gewährung von Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen in der Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fest. Dieser Teil der Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung wird der Regierung zur*



*Genehmigung vorgelegt. Jede Änderung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Regierung.“*

Da das Niveau der Musikakademien sehr unterschiedlich sein kann, werden Neankömmlinge mit externen Zertifikaten zunächst mittels eines kleinen Einstiegstests geprüft und dann ihren Kompetenzen entsprechend eingestuft.

In allen Fächern haben besonders begabte Schüler die Möglichkeit Stufen zu überspringen.

Der Instrumentalunterricht findet immer in Form von Einzelunterricht statt. Auf diese Weise wird jeder Schüler dort abgeholt, wo er steht. Der Instrumentalunterricht ist jedoch nur wählbar in Kombination mit dem Fach „Musikerziehung“. Wurden die 5 Jahre Musikerziehung erfolgreich bestanden, kann der Instrumentalunterricht alleine fortgeführt werden.

#### **3.15.4. Anerkennung der Bildungsnachweise**

Es werden „Jahreszeugnisse“, „Modulbescheinigungen“, „Stufenzeugnisse“ und „Studiennachweise“ ausgehändigt (s. Art. 33).

Diese Studiennachweise geben jedoch keinerlei Berechtigung in Bezug auf weiterführende Studien.

Ausnahme: Die Autonome Hochschule erkennt die Nachweise an und gewährt auf dieser Grundlage Unterrichtsbefreiungen in den Bachelorstudiengängen „Primarschullehrer“ und „Kindergärtner“.

#### **3.15.5. Fazit**

In der Musikakademie sind bereits starke interne Mechanismen der Anerkennung der informell und nicht-formal erworbenen Kompetenzen zu erkennen, da im Prinzip jeder Schüler dort abgeholt wird, wo er steht und die Möglichkeit hat Stufen zu überspringen.

Die erworbenen Studiennachweise geben keinen automatischen Anspruch auf Unterrichtsbefreiungen in anderen nicht-formalen oder formalen Lehrgängen.

Weil sie die Arbeitsweise der Musikakademie und das Niveau der vermittelten Kompetenzen kennt, erkennt die Autonome Hochschule gewisse Studiennachweise der Musikakademie an und gewährt hierfür Unterrichtsbefreiungen in den Bachelorstudiengängen „Primarschullehrer“ und „Kindergärtner“.



### **3.16. Validierungspraxis innerhalb der Ausbildung zum Erwerb eines Zertifikats für die Koordination kultureller und soziokultureller Projekte („BAGIC“ an der VHS Bildungsinstitut VoG)**

#### **3.16.1. Gesetzliche Grundlage**

Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 zur Anerkennung des Zertifikates für die Koordination kultureller und soziokultureller Projekte, ausgestellt durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung

#### **3.16.2. Die „BAGIC-Ausbildung“**

Die Bezeichnung „BAGIC“ stammt vom Pendant der Ausbildung aus der Französischen Gemeinschaft. Es handelt sich um eine Fortbildung zum Koordinator von Projekten im sozio-kulturellen Bereich. Träger der Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Erwachsenenbildungseinrichtung VHS Bildungsinstitut VoG.

Die modularen Unterrichte vermitteln den Teilnehmern Basiskompetenzen in den verschiedenen Phasen der Projektleitung, von der Entwicklung, Planung und Steuerung des Projektes hin bis zum Abschluss und der Nacharbeit.

Der Kurs erstreckt sich über 3 Jahre und findet 1 Mal pro Woche statt sowie an einigen Samstagen. Zur Ausbildung gehört ebenfalls ein Praktikum.

#### **3.16.3. Zulassungsvoraussetzungen**

Der Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 sieht keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen vor.

#### **3.16.4. Validierungsansatz innerhalb der Ausbildung**

In der BAGIC-Ausbildung ist kein Validierungsansatz vorzufinden. Zuvor erworbene Kompetenzen führen nicht zu Unterrichts- oder Prüfungsbefreiungen.

#### **3.16.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Bildungsnachweises**

Das Zertifikat für die Koordination kultureller und soziokultureller Projekte ist sowohl von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch von der paritätischen Kommission 329 anerkannt.

Dank der bestehenden Kooperation zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaft, haben die BAGIC-Absolventen die Möglichkeit sich mit ihrem Zertifikat in beiden Landesteilen zu bewerben. Das BAGIC-Zertifikat ist im nicht-kommerziellen Sektor der Französischen Gemeinschaft bereits seit 20 Jahren ein Begriff.



### **3.16.6. Fazit**

Keine Anerkennung zuvor erworbener Kompetenzen.

## **3.17. Die Grundausbildung zum ehrenamtlichen Jugendleiter**

### **3.17.1. Gesetzliche Grundlage**

Dekret vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit, Art. 38 bis 42.

### **3.17.2. Beschreibung der Ausbildung**

Die Grundausbildung richtet sich an junge Menschen, die sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Leiter einer Jugendgruppe ehrenamtlich einsetzen möchten.

Sie besteht aus zwei Ausbildungszyklen.

#### **Erster Ausbildungszyklus**

Er besteht aus mindestens 40 Stunden Theorie und einem Erste-Hilfe-Kurs.

Der erste Zyklus vermittelt den Auszubildenden Wissen über die Strukturen der Jugendarbeit in der DG und bereitet sie darauf vor:

- verantwortungsbewusst eine Gruppe junger Menschen zu leiten
- diese Gruppe bei der Verwirklichung ihrer Projekte zu unterstützen
- eigenständig Animationen oder Projekte zu planen und durchzuführen
- Gruppenprozesse zu beobachten - mit besonderer Aufmerksamkeit für den Schutz junger Menschen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch, um angemessen darauf reagieren zu können.

#### **Zweiter Ausbildungszyklus**

Der zweite Zyklus umfasst mindestens 30 Stunden und besteht wahlweise aus:

1. einem begleiteten Praktikum, bei dem der Auszubildende mindestens 15 Stunden selbstständig eine Jugendgruppe animiert
2. einem begleiteten Praktikum, bei dem der Auszubildende mindestens acht Stunden selbstständig eine Jugendgruppe animiert, und einer theoretischen Ausbildung von mindestens 16 Stunden oder
3. einer theoretischen Ausbildung.

Die Ausbildung endet nicht mit einer Prüfung. Das Thema Evaluierung ist aber Bestandteil der gesamten Ausbildung. Reflexionsübungen begleiten die Jugendlichen sowohl im theoretischen als auch im praktischen Teil der Ausbildung.



Organisator der Ausbildung ist die Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

### **3.17.3. Zulassungsvoraussetzungen**

Teilnahmevoraussetzung für den 1. Teil: 15 Jahre alt sein;

Teilnahmevoraussetzung für den 2. Teil: 1. Teil bestanden haben.

### **3.17.4. Unterrichtsbefreiungen**

Unterrichtsbefreiungen sind nicht vorgesehen.

### **3.17.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert des Bildungsnachweises**

Der „Anerkennungsnachweis ehrenamtliche(r) Jugendleiter/in“ ist durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt.

Dieser Ausweis spielt eine wichtige Rolle bei:

- der Förderung der Jugendlager: die Jugendleiter sind verpflichtet eine pädagogische Betreuung zu gewährleisten und dies durch eine bestimmte Zahl von Jugendleitern, die im Besitz des Anerkennungsnachweises der DG sind
- vielen Jugendtreffs durch ihre interne Hausordnung: Übernahme von Öffnungszeiten ohne Präsenz der Jugendarbeiter durch Ehrenamtliche mit Anerkennungsnachweis.

Der Leiterausweis wird durch manche Jugendliche als Beleg ihrer Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendanimation benötigt, um ein sozialpädagogisches Studium anfangen zu können.

Auch kann dieser Ausweis bei Einstellung als hauptamtlicher Jugendarbeiter ausschlaggebend sein, wenn der zukünftige Jugendarbeiter keinen sozialpädagogischen Hochschulabschluss hat. In diesem Fall reicht:

- das Abiturdiplom bzw. das Gesellenzeugnis,
- der Nachweis der Einschreibung in ein soziopädagogisches Hochschulstudium
- sowie eine ausreichende Animationspraxis.

Die Animationspraxis kann durch den Leiterausweis belegt werden.

Der Jugendleiterausweis kann außerdem zu gewissen Unterrichtsbefreiungen im Zertifikat Breitensport Stufe 3 führen.



### **3.17.6. Aktuelle Entwicklung/ Zusammenhang mit anderen REK-Projekten**

Im Querschnittsthema „Jugend“ innerhalb der Wirtschaftsregion ist die Entwicklung einer Ausbildung zum hauptamtlichen Jugendarbeiter vorgesehen, um dem Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegen zu wirken:

Auszug aus dem REK Band 4:

*„Im Rahmen des REK I ist eine tiefgreifende Reform des Jugendsektors vorgenommen worden, die den Rahmen für eine wissensbasierte Jugendarbeit in der DG geschaffen hat. Zu den wichtigsten Multiplikatoren für die Umsetzung dieser Reform zählen die Jugendarbeiter. Sie stehen im direkten Kontakt mit den Jugendlichen. Dabei zeigt sich, dass es immer schwieriger wird, Menschen für diese abwechslungsreiche und spannende Aufgabe zu gewinnen. Daher soll eine spezifische Ausbildung angeboten werden, um diesen Fachkräftemangel in der DG zu beheben.“*

### **3.17.7. Fazit**

Im Rahmen der Ausbildung zum ehrenamtlichen Jugendleiter werden keine zuvor erworbenen Kompetenzen anerkannt.

Neben den Tätigkeitsbereichen für ehrenamtliche Jugendleiter, eröffnet der Anerkennungsnachweis Zugänge zu gewissen Studiengängen im sozialen Bereich (für viele Hochschulen gilt er als Nachweis für Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendanimation) oder führt zu Unterrichtsbefreiungen, z.B. auf Ebene des Zertifikats „Breitensport Stufe 3“ der DG.

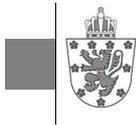
Bei der Einstellung als hauptamtlicher Jugendarbeiter kann der Nachweis ausschlaggebend sein, wenn der zukünftige Jugendarbeiter keinen sozialpädagogischen Hochschulabschluss hat. In diesem Fall kann die erforderliche Animationspraxis durch den Leiterausweis belegt werden.

Der Jugendleiter-Ausweis kann also als Beleg für nicht-formal erworbene Kompetenzen betrachtet werden, der innerhalb und, in manchen Fällen auch außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft, eine gewisse Anerkennung findet.

## **3.18. Die Ausbildungen im Sport**

### **3.18.1. Gesetzliche Grundlage**

- Sportdekret vom 19. April 2004
- Erlass der Wallonischen Region vom 13. März 2003 zur Sicherheit und Hygiene in den Bädern



- Waffengesetz vom 8. Juni 2006 und das Dekret vom 20. November 2006 über das Statut der Sportschützen.

### **3.18.2. Beschreibung**

Die Aus- und Weiterbildungen im Sport richten sich an Personen, die gerne eine Übungsleiter oder Trainer-Funktion in einem Sportverein wahrnehmen möchten oder in dieser Funktion bereits tätig sind und sich spezialisieren möchten.

Eine Prüfung (bestehend aus einem schriftlichen, einem mündlichen, sowie einem praktischen Teil) entscheidet über die Befähigung des Lehrgangsteilnehmers zum qualifizierten Übungsleiter bzw. Trainer. Übungsleiterausweise und Diplome werden jedoch erst nach erfolgreicher Beendigung des anschließenden Praktikums ausgestellt.

Die Aus- und Weiterbildungen werden von der Sportkommission, ggf. in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Sportfachverband oder den interessierten Vereinen durchgeführt. Finanzierung und Kontrolle werden vom Ministerium wahrgenommen.

### **Folgende Aus- und Weiterbildungen werden durch die Sportkommission angeboten**

- Grundausbilder allgemein
- Grundausbilder spezifisch
- Grundausbilder Breitensport Stufe 1
- Grundausbilder Breitensport Stufe 2
- Grundausbilder Breitensport Stufe 3
- Trainer B allgemein
- Trainer A allgemein
- Trainer B spezifisch
- Trainer A spezifisch
- UEFA Trainer Basic
- Brevet C
- UEFA Trainer Basic
- Brevet B
- Diplom UEFA B
- Höheres Rettungsschwimmer-Diplom
- Hilfsrettungsschwimmer
- Seniorentainerausbildung
- Fortbildungslehrgänge

### **3.18.3. Zulassungsbedingungen**

Bei der Einschreibung zu einem Grundausbilderkurs „Allgemeine Sporttheorie“, müssen die Bewerber am Testtermin, das 16. Lebensjahr erreicht haben und bereit sein, in einem Verein als Übungsleiter aktiv zu werden.



Wer sich zu einem Kursus „Übungsleiter Breitensport Stufe 1“ einträgt, muss vor Antritt des Praktikums das 16. Lebensjahr erreicht haben.

Das Mindestalter für die Ausbildung zum Fußballtrainer beträgt 17 Jahre.

Wer sich zu einem Trainer B Kurs einschreibt, muss zunächst mindestens das Modul Grundausbilder „Allgemeine Sporttheorie“ mit Erfolg abgeschlossen haben.

Ausnahmen können nur nach schriftlicher Anfrage und Überprüfung durch die Sportkommission der DG gewährt werden.

### **3.18.4. Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen**

Es obliegt dem Lehrgangsführer, für Teilbereiche oder komplette Inhaltsbereiche, Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen zu erteilen.

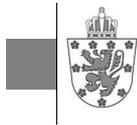
Wenn ein Bürger mit einem ausländischen Zertifikat eine Gleichstellung für die DG beantragt, setzt sich die Sportkommission mit den Inhalten dieser Ausbildung auseinander, holt Gutachten von Experten ein und schlägt dem Sportminister/in eine vollwertige bzw. Teil-Anerkennung vor.

Der Jugendleiterausweis kann zu gewissen Unterrichtsbefreiungen im Zertifikat Breitensport Stufe 3 führen.

### **3.18.5. Anerkennung/Berechtigung/Wert der Bildungsnachweise im Sport**

Absolventen der, von der Sportkommission organisierten oder anerkannten, Ausbildungslehrgänge erhalten Diplome, die durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt sind.

Laut dem Fachbereich Sport, Tourismus und Medien im Ministerium der DG, gibt es bereits Abkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaft zur gegenseitigen Anerkennung von Sport-Diplomen. Hierfür lehnt sich der Sportsektor der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Kriterien der Französischen Gemeinschaft an. Die Sportkommission achtet auf die Einhaltung dieser Kriterien.



Abschluss	Anerkennung des Zertifikats / Berechtigung
<p>Das "Grundausbilderdiplom" besteht aus:            *Allgemeine Sporttheorie            *Grundausbilder Breitensport Stufe 1 + Praktikum            *Grundausbilder Breitensport Stufe 2 + Praktikum            *Grundausbilder Breitensport Stufe 3 + Praktikum</p>	<p>Diese Grundausbilder-Ausbildungen ermöglichen es den Teilnehmern, im Rahmen eines der großen Sportlager in der DG, ein Praktikum zu absolvieren und das Diplom zum Grundausbilder im Breitensport der Stufe 1, der Stufe 2 oder der Stufe 3 (wenn organisiert) zu erhalten.</p> <p>Mit dem Grundausbilder-Diplom kann man in einem Sportverein ehrenamtlich arbeiten.</p> <p>Dieses Diplom ist auch von den anderen Gemeinschaften Belgiens anerkannt.</p>
<p>Trainer B - Diplom            beinhaltet 2 Module (spezifisch und allgemein) und Praktikum</p>	<p>Mit den Trainer-Diplomen kann man in einem Sportverein ehrenamtlich oder hauptamtlich arbeiten.</p>
<p>Trainer A- Diplom            beinhaltet 2 Module (spezifisch und allgemein) und Praktikum</p>	<p>Die Trainer-Diplome sind auch von den anderen Gemeinschaften Belgiens anerkannt.</p>
<p>Fußballtrainer Brevet C</p>	<p>Mit den Fußballtrainer-Brevets kann man in einem Sportverein ehrenamtlich oder hauptamtlich arbeiten.</p>
<p>Fußballtrainer Brevet B</p>	<p>Die Fußballtrainerbrevets sind auch von den anderen Gemeinschaften Belgiens anerkannt.</p>
<p>Prüfungssitzungen zur Erlangung des Statuts eines Sportschützen</p>	<p>Prüfung zur Erlangung des Statuts eines Sportschützen.</p>
<p>Fußballtrainer Diplom UEFA B</p>	<p>* von der UEFA landesweit- international anerkannt            1., 2., 3. Division            * Für Fußballtrainer ab der 2. Division Pflicht</p>
<p>Höheres Rettungsschwimmer Diplom</p>	<p>Berufszugang als Bademeister            (auf Basis des Erlasses der Wallonischen Region vom 13. März 2003 zur Sicherheit und Hygiene in den Bädern)</p>
<p>Rettungsschwimmen Weiterbildungen</p>	<p>* Für Inhaber eines Höheren Rettungsschwimmerdiploms verpflichtend            (auf Basis des Erlasses der Wallonischen Region vom 13. März 2003 zur Sicherheit und Hygiene in den Bädern)</p>



### **3.18.6. Fazit**

Auf Ebene der Ausbildungen im Sport gilt als Zugang in der Regel das Erreichen eines gewissen Alters oder das Bestehen eines vorherigen, durch die Sportkommission anerkannten, Lehrgangs. Die Sportkommission behält sich jedoch das Recht Ausnahmen bei den Zulassungsvoraussetzungen zu machen.

Der Lehrgangleiter entscheidet über Unterrichts- oder Prüfungsbefreiungen. Der Jugendleiter-Ausweis führt beispielsweise zu gewissen Unterrichtsbefreiungen beim Lehrgang Breitensport Stufe 3.

Ausländische Zertifikate werden von der Sportkommission begutachtet und können zu vollwertigen bzw. Teilanerkennungen führen.

Im Sport-Bereich lassen sich also Formen der Anerkennung von nicht-formaler und informell erworbenen Kompetenzen erkennen.

## **3.19. Die gesetzlich reglementierten Aus- und Weiterbildungen, die durch die ZAWM organisiert werden**

### **3.19.1. Gesetzliche Grundlage**

Diverse

### **3.19.2. Die reglementierten Weiterbildungen bei den ZAWM**

Neben Lehre und Meister und berufliche Weiterbildungen für kleine und mittlere Unternehmen (z.B. in Sprachen, Informatik, Sekretariat,) organisieren die Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand (ZAWM) auch eine Reihe gesetzlich vorgeschriebener Weiterbildungen (z.B. Gefahrenverhütungsberater), bzw. Weiterbildungen, die zur Erfüllung von Europäischen Normen verhelfen (z.B. Sicherer Umgang mit Elektro- und Hybridfahrzeugen Stufe 1).

### **3.19.3. Anerkennung der Bildungsnachweise**

Die meisten gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungen, sind landesweit bzw. europaweit anerkannt und berechtigen das Ausüben bestimmter Tätigkeiten.

### **3.19.4. Validierungsansatz innerhalb der Lehrgänge**

In der Regel muss der komplette Lehrgang besucht werden. Eine Anerkennung zuvor erworbener Kompetenzen ist in der Regel nicht vorgesehen.



### **3.20. Die gesetzlich reglementierten Aus- und Weiterbildungen, die durch das Arbeitsamt organisiert werden**

#### **3.20.1. Gesetzliche Grundlage**

Diverse

#### **3.20.2. Die reglementierten Weiterbildungen beim Arbeitsamt der DG**

Das Arbeitsamt der DG bietet ebenfalls einige gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen an, überwiegend im Bausektor.

#### **3.20.3. Anerkennung der Bildungsnachweise**

Die meisten gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungen, sind landesweit bzw. europaweit anerkannt und berechtigen das Ausüben bestimmter Tätigkeiten.

#### **3.20.4. Validierungsansatz innerhalb der Lehrgänge**

In der Regel muss der komplette Lehrgang besucht werden. Eine Anerkennung zuvor erworbener Kompetenzen ist in der Regel nicht vorgesehen.



#### **4. Validierungspraxis beim Erwerb von Bildungsnachweisen, die auf KEINER gesetzlichen Grundlage beruhen**

##### **4.1. Validierungspraxis im Rahmen der Berufsausbildungen und Umschulungen des Arbeitsamtes: Büroangestellter, Maurer, Gebäudereiniger**

Das Arbeitsamt ist gemäß Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuständig für die Aus- und Weiterbildung von Arbeitssuchenden und Beschäftigten:

*„§2. Im Rahmen der beruflichen Bildung hat das Arbeitsamt als Aufgabe, die Aus- und Weiterbildung der Arbeitssuchenden und Beschäftigten sowie die Umschulung zu fördern und zu organisieren mit Ausnahme der Ausbildung des Mittelstandes und der beruflichen Bildung der in der Landwirtschaft tätigen Personen.“*

Die einzelnen Berufsausbildungen, die durch das Arbeitsamt organisiert werden, sind jedoch dekretal nicht geregelt und somit auch nicht durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt.

Auszug aus dem Erlass der Exekutive vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und -umschulung erhalten:

*„Artikel 2. Unter Berufsausbildung und -Umschulung sind alle Maßnahmen zu verstehen, deren Ziel es ist, einer Person die zur Ausübung einer entlohnten Arbeit notwendige berufliche Fähigkeit zu vermitteln.“*

*Die Berufsausbildung und -Umschulung umfasst:*

- 1. das Erlernen eines Handwerks oder eines Berufes;*
- 2. die Umschulung im Handwerk oder im Beruf;*
- 3. das Aneignen der zur Ausübung einer Berufstätigkeit notwendigen Grundkenntnisse;*
- 4. die Vervollkommnung und Ausweitung der Berufskenntnisse und deren Anpassung an die Entwicklung des Handwerks oder des Berufs.“*

Zum Arbeitsamt gehören 4 Berufsbildungszentren (BBZ):

- das BBZ Bau in St. Vith
- das BBZ Büroberufe in Eupen
- das BBZ Büroberufe in St. Vith
- das BBZ Reinigungstechniken in Eupen

Arbeitssuchende können in den Berufsbildungszentren folgende Berufsausbildungen absolvieren:

- Ausbildung zum administrativen Büroangestellten
- Grundausbildung zum Maurer (Abschluss nach ISO 9001-2008)
- Ausbildung zum Gebäudereiniger



Jede Grundausbildung umfasst ein Betriebspraktikum, ein Bewerbungscoaching und schließt mit einer Prüfung ab.  
Beschäftigte können sich in den Berufsbildungszentren (oder im Betrieb selbst) weiter qualifizieren. Die Weiterbildungen werden auf die konkreten beruflichen Bedürfnisse der Arbeiter und Angestellten zugeschnitten.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Erlass der Exekutive vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und –Umschulung erhalten:

*„Artikel 3. Die Berufsausbildung steht jeder Person, die bei einem öffentlichen Stellenvermittlungsamte eingeschrieben ist, offen.*

*Sind von dieser Verpflichtung freigestellt:*

- 1. die Kursteilnehmer, die Arbeitnehmer sind und die Kurse nach 18.00 Uhr und/oder samstags und sonntags besuchen;*
- 2. die Arbeitnehmer, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind und die eine Ausbildung auf Ersuchen ihres Arbeitgebers erhalten.“*

Erlass der Exekutive vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und –Umschulung erhalten:

*„Artikel 12. [Die Entscheidung über Anträge auf Berufsausbildung und -umschulung wird aufgrund der Fähigkeit, der beruflichen Vergangenheit und der persönlichen Situation des Kandidaten gefasst. Die Kandidaten können medizinischen, psychologischen sowie Berufseignungstests unterzogen werden.]“*

Zu Beginn der Ausbildungen im Bürobereich werden mit den Kandidaten hausinterne Kompetenzbilanzierungstests durchgeführt um eine optimale Gruppenaufteilung zu gewährleisten.

### **Validierungsansätze innerhalb der Ausbildungen**

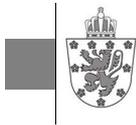
Jeder Teilnehmer ist verpflichtet die gesamte Ausbildung zu durchlaufen. Eine Anerkennung zuvor erworbener Kompetenzen ist nicht vorgesehen.

### **Anerkennung/Berechtigung/Wert der Bildungsnachweise**

Die Ausbildung zum administrativen Angestellten ist seitens der paritätischen Kommission 200 anerkannt.

Die Grundausbildung zum Maurer ist ISO-zertifiziert und seitens der paritätischen Kommission 124 anerkannt.

Die Ausbildung zur professionellen Reinigungsfachkraft ist seitens der paritätischen Kommission 121 anerkannt.



#### **4.2. Validierungspraxis im Rahmen der nicht reglementierten Weiterbildungen der Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand**

Zu den Aufgaben des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand (IAWM) gehört die Entwicklung der Kurse und Tätigkeiten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, diese zu koordinieren sowie deren pädagogische, administrative und finanzielle Aufsicht zu gewährleisten (Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, Art. 16).

Für die Umsetzung der mittelständischen Weiterbildungen sind die Zentren für Aus- und Weiterbildungen zuständig.

Zu den Weiterbildungen, die durch die ZAWM angeboten werden gehören neben gesetzlich reglementierten Weiterbildungen, allgemeine berufliche Kursangebote (z.B. Sprach- und Informatikkurse) sowie maßgeschneiderte Kursangebote auf spezifische Anfrage von Betrieben.

In diesen nicht reglementierten Weiterbildungen ist in der Regel keine Anerkennung zuvor erworbener Kompetenzen vorgesehen.

#### **4.3. Validierungspraxis im Rahmen der Ausbildungen des Naturzentrums Ternell**

Das Naturzentrum Ternell in Eupen gehört zum Netzwerk „CRIE“ (Centre régional d’initiation à l’environnement) der Wallonischen Region. Zu den Aufgaben der Naturzentren gehört ebenfalls die Organisation von Weiterbildungen.

In Eupen werden folgende Weiterbildungen angeboten:

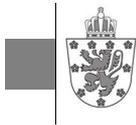
- **Immerkurs:** Der Immerkurs ist ein Angebot des Naturzentrums Haus Ternell in Kooperation mit dem Königlichen Bienenzuchtverein Eupen 1896. Ziel des Immerkurses ist es, interessierte Laien soweit auszubilden, dass sie selbstständig in der Lage sind, ein Bienenvolk ganzjährig zu betreuen, eine eigene Zucht aufzubauen, ihre Produkte zu ernten und zu verarbeiten und Schülern eine fachkundige Anleitung zu geben.

Dauer: 9 Monate (samstags 13-17 Uhr)

Zertifikat: Nach einer praktischen Prüfung während der Arbeiten und einer erfolgreichen theoretischen Prüfung wird ein Zertifikat verliehen.

- **Naturführerkurs:** Das unweit vom Naturzentrum Ternell gelegene Hochmoorgebiet „Hohes Venn“ ist Belgiens größtes Naturschutzgebiet und in seiner Größe einzigartig in Mitteleuropa.

Durch expandierende Freizeitangebote, den Wunsch sich in der Natur zu erholen und die größer gewordene Mobilität wird auch das Hohe Venn mehr und mehr frequentiert. Die steigende Zahl der Besucher erforderte eine strenge Regelung



zum Schutz dieses Lebensraumes. Heute sind nur noch einige Teile des Hohen Venns frei zugänglich.

Diplomierte Naturführer begleiten interessierte Naturfreunde durch das Hohe Venn und informieren über Flora, Fauna und Geschichte dieses einzigartigen Lebensraumes.

Die theoretische und praktische Ausbildung vor Ort und im Labor wird von Spezialisten in den einzelnen Fachbereichen durchgeführt. Sie ist hauptsächlich ausgerichtet auf das Gebiet der Eifel, Ardennen und des Venns. Als einzige deutschsprachige Institution übernimmt das Naturzentrum Haus Ternell die Ausbildung zum Diplom-Naturführer.

Dauer: 1 Jahr (September – Juli; samstags 10-16.30 Uhr)

Zertifikat: Die Erlangung der Urkunde als "Diplomierter Naturführer" setzt einen erfolgreichen Abschluss bei den Prüfungen im Januar und Juni voraus, die Vorstellung einer Endarbeit, sowie einer kurzen praktischen Prüfung in Form einer selbstständig durchgeführten Präsentation im Gelände.

- **Wildkräuterkurs:** Ziel des Wildkräutergrundkurses ist es, sowohl botanische Artenkenntnisse und morphologische Grundkenntnisse der Samenpflanzen zu lehren, als auch Kenntnisse über gesundheitsfördernde Inhaltsstoffe, die Praxis des Erntens, der Konservierung, der Zubereitung und der Heilwirkung zu vermitteln. Jeder Kursteilnehmer soll eine ausreichende Routine und genügend Vertrauen erlangen, um
  1. die heimischen Wildkräuter zu erkennen
  2. sie zum richtigen Zeitpunkt artgerecht zu ernten und zu konservieren
  3. ihre wichtigsten Inhaltsstoffe zu kennen um sie in der Wildkräuterküche oder in der Wildkräuterapotheke nutzen zu können.

Dauer des Kurses: 10 Samstage von Februar bis November, jeweils 10.00 - 16.30 Uhr

Zertifikat: Abschlusszertifikat nach erfolgreicher schriftlicher und praktischer Prüfung.

- **Pilzleherschule:** Für viele Pilzsammler stellen Speisepilze einen kulinarischen Wert dar. Jedoch sollte bei allen Sammlern eine genaue Kenntnis der gefundenen Arten vorhanden sein. In Mitteleuropa sind ca. 150 giftige bzw. giftverdächtige Arten bekannt, von denen die meisten Störungen des Magen-Darm-Traktes oder des Nervensystems (bis hin zu Atemlähmung und Herzstillstand) bewirken. Es gibt aber auch Giftpilze mit zellzersetzenden Giften, die direkt zum Tod führen. Es kommt immer wieder zu schwerwiegenden Pilzvergiftungen durch die Verwechslung von Speisepilzen mit diesen stark giftigen Doppelgängern.

Alle Module sind für Anfänger ausgelegt und erfordern keine Vorkenntnisse.

Dauer: 3 Monate. Die eintägigen Seminare finden samstags von 10:00 - 16:30 Uhr in den Monaten September - November 2016 statt.

Zertifikat: Auf Wunsch kann jeder Teilnehmer eine Abschlussprüfung ablegen.



- **C-Zonen Prüfung:** Seit 2002 erhält ein diplomierter Naturführer nur noch dann eine Armbinde um Zugang zu den C-Zonen des Naturschutzgebietes Hohes Venn zu haben, wenn er nach erfolgreich absolviertem Naturführerkurs eine zusätzliche Prüfung vor der Verwaltungskommission des Hohen Venns und der Forstverwaltung ablegt.

Ein spezieller C-Zonen-Kurs soll interessierte Naturführer auf diese Prüfung vorbereiten und bietet zugleich die Möglichkeit, die vorgeschriebenen Wanderungen in die C-Zonen im Rahmen dieses Kurses zu absolvieren. Der Kurs wird nicht generell jedes Jahr angeboten, sondern startet nur, wenn eine entsprechende Nachfrage der diplomierten Naturführer vorliegt.

### Anerkennung der Bildungsnachweise

- **Naturführerkurs:** Die Erlangung der Urkunde als "Diplomierter Naturführer" setzt einen erfolgreichen Abschluss bei den Prüfungen im Januar und Juni voraus, die Vorstellung einer Endarbeit, sowie einer kurzen praktischen Prüfung in Form einer selbstständig durchgeführten Präsentation im Gelände.

Die Urkunde als Naturführer ist notwendige Voraussetzung für die Zulassung zur Zone-C Prüfung, die eine Tätigkeit als C-Zonen-Führer im Hohen Venn erlaubt.

Es handelt sich um ein internes Zertifikat des Naturzentrums Ternell, das jedoch von vielen Einrichtungen (auch in Deutschland) anerkannt wird.

- **Immerkurs, Wildkräuterlehrgang, Pilzleherschule:** Internes Zertifikat des Naturzentrums.
- **C-Zonen Prüfung:** Erteilt den Zugang zur C-Zone im Hohen Venn.

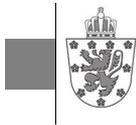
### Validierungspraxis innerhalb der Lehrgänge

In den Ausbildungen des Naturzentrums ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Anerkennung zuvor erworbener Kompetenzen vorgesehen.

### 4.4. Validierungspraxis im Rahmen der Weiterbildungen der anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen

Auszug aus dem Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Art. 3 - Rolle der Einrichtungen der Erwachsenenbildung:

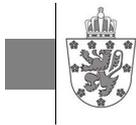
Die durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen haben die Aufgabe „ein koordiniertes Bildungsangebot, das den Bürgerinnen und Bürgern zur Verbesserung ihrer Schlüsselkompetenzen und zum Erwerb neuer Fähigkeiten verhilft“ zu organisieren. „Ziel ist die Förderung der sozialen Integration, der Chancengleichheit im weitesten Sinne, der



*kollektiven Handlungsfähigkeit und des Bürgerschaftssinns sowie das Erlernen grundlegender sozialer und bürgerlicher Werte. Jede Einrichtung der Erwachsenenbildung gestaltet ihr Weiterbildungsangebot gemäß ihrer jeweiligen Zielsetzung und bezieht die Vermittlung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung ein.“*

Zurzeit gibt es 12 anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtungen in der DG, die folgende Themengebiete abdecken:

- **Alteo**
  - Gesundheit und Soziales
  - Weiterbildungen für Menschen mit einer Behinderung
- **Aves**
  - Natur- und Umweltkunde
  - Weiterbildungen für Ehrenamtliche, junge Menschen
  - Menschen 50+ und für Menschen mit einer Behinderung
- **Die Eiche**
  - Gesundheit und Soziales
  - Informatik, Computeranwendungen und Handy
  - Weiterbildungen für Menschen 50+
- **KAP**
  - Gesellschaft, Politik, Geschichte
  - Gesundheit und Soziales
  - Sprachen und Kommunikation
- **Die Lupe**
  - Gesellschaft, Politik, Geschichte
  - Sprachen und Kommunikation
- **Frauenliga**
  - Gesundheit und Soziales
  - Sprachen und Kommunikation
  - Weiterbildungen für Frauen
- **Ländliche Gilden**
  - Gesellschaft, Politik, Geschichte
  - Grüne Berufe
  - Natur- und Umweltkunde
  - Weiterbildungen für Ehrenamtliche und für Menschen 50+
- **Miteinander Teilen**
  - Gesellschaft, Politik, Geschichte
  - Gesundheit und Soziales
- **Landfrauenverband**



- Hauswirtschaft, Kochen, Nähen
- Informatik
- Körperpflege, Wellness
- Kunst, Gestaltung
- Natur- und Umweltkunde
- Sekretariat ...
- ...
  
- **Natagora/BNVS**
  - Natur- und Umweltkunde
  
- **VHS Bildungsinstitut**
  - Betriebswirtschaft, Management, Handel
  - Gesellschaft, Politik, Geschichte
  - Gesundheit und Soziales
  - Sprachen und Kommunikation
  
- **Zeitkreis**
  - Gesellschaft, Politik, Geschichte
  - Gesundheit und Soziales
  - Hauswirtschaft, Kochen und Nähen
  - Informatik
  - Kunst und Gestaltung
  - Natur- und Umweltkunde,
  - ...

In der Regel werden nach Beendigung eines Kurses im Erwachsenenbildungsbereich Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.

Ausnahmen bilden die BAGIG-Zertifizierung, die durch die VHS Bildungsinstitut (s. Punkt 3.16) verliehen wird, sowie die Sprachenzertifikate, die durch die Kulturelle Aktion und Präsenz (KAP) nach Abschluss eines TELC-Tests ausgestellt werden.

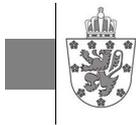
### **Die telc-Tests bei der KAP**

Die Erwachsenenbildungseinrichtung Kulturelle Aktion und Präsenz (KAP) bietet in Zusammenarbeit mit der telc gmbH<sup>37</sup> Telc-Tests zum Erhalt von Europäischen Sprachenzertifikaten in den Sprachen Deutsch und Französisch an. TELC steht für „The European Language Certificates“.

Die telc-Prüfungen orientieren sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER; auch GERS). Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen ist die wichtigste Basis für die Entwicklung von Lehrplänen, Prüfungen, Lehrwerken, usw. im Bereich des Fremdspracherwerbs in ganz Europa. Er unterscheidet sechs Kompetenzstufen und beschreibt, was Lernende auf jeder Stufe ausdrücken und verstehen können.

---

<sup>37</sup> <http://www.telc.net/>



Der GER beschreibt sechs international vergleichbare Stufen:  
A1 und A2: Elementare Sprachverwendung  
B1 und B2: Selbständige Sprachverwendung  
C1 und C2: Kompetente Sprachverwendung

### **Anerkennung des Bildungsnachweises**

telc-Zertifikate bieten einen gesicherten und objektiven Nachweis der Sprachkompetenz und werden deshalb von zahlreichen Firmen geschätzt.

Darüber hinaus können die telc-Zertifikate im klassischen Bildungswesen zu Unterrichtsbefreiungen führen, s. z.B. Autonome Hochschule oder Prüfungsausschuss der DG.

### **Validierungspraxis innerhalb der Lehrgänge**

In den Weiterbildungen der Erwachsenenbildungseinrichtungen ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Anerkennung zuvor erworbener Kompetenzen vorgesehen.

## **4.5. Die Ausbildung im Bereich Tourismus**

Mit dem Ziel einer kontinuierlichen qualitativen Verbesserung des Tourismus-Sektors in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bietet das Ministerium der DG in Zusammenarbeit mit einem externen Expertenbüro zwei Ausbildungen im Bereich Qualitätsmanagement an:

### **Stufe 1 „Qualitätscoach“ (für kleine touristische Betriebe)**

Dauer: Ausbildung 1,5 Tage

- Grundprinzipien des Qualitätsmanagements/Grundlagen und Voraussetzungen für die Vergabe des Qualitäts-Gütesiegels Stufe I
- Methoden und Instrumente zur Steigerung der Servicequalität in touristischen Betrieben Stufe I
- Einsatz von spezifischen Arbeitsmitteln (Serviceketten – Qualitätsprofil – Reklamationsmanagement - Aktionsplan) zur Erlangung des Qualitäts-Gütesiegels Stufe I

### **Stufe 2 „Qualitätstrainer“ (für größere touristische Betriebe)**

Dauer: Ausbildung 1,5 Tage

Teilnahmevoraussetzung: Absolventen der Q-Coach-Ausbildung (Stufe 1)

- Grundprinzipien des Total Quality Managements nach EFQM



- Grundlagen und Voraussetzungen für die Vergabe des Qualitäts-Gütesiegels Stufe II
- Benutzung und Einsatz von spezifischen Arbeitsmitteln (Selbstbewertungen, Mitarbeiter- und Kundenbefragungen, Qualitätsprüfung durch Mystery Shopping, Aktionsplan) zur Erlangung des Qualitäts-Gütesiegels Stufe II
- Aufbau und Interpretationsmöglichkeiten des Auswertungsberichts (Standortbestimmung, Benchmarking) des Programms „ServiceQualität Ostbelgien“ Stufe II

Die Ausbildungen richten sich an alle Akteure des Tourismussektors, wie etwa Betreiber und/oder Mitarbeiter

- von Beherbergungsbetrieben (Hotels, FeWos, Gästezimmer, Campings, ...),
- aus der Gastronomie,
- von Freizeit- und Kultureinrichtungen,
- von touristischen Infobüros und Organisationen,
- von Reiseveranstaltern und Busunternehmen, ...

### **Anerkennung des Bildungsnachweises**

Die aus der Schweiz stammenden Ausbildungsprogramme sind urheberrechtlich geschützt. Sie werden in der gesamten Wallonischen Region inkl. DG eingesetzt und sind darüber hinaus in zahlreichen anderen europäischen Ländern anerkannt (u.a. Deutschland und Luxemburg).

Nach Abschluss der Ausbildung kann der Teilnehmer die erlernten Instrumente in einem touristischen Unternehmen einsetzen und für ein professionelles Management sorgen. Die Prüfung findet auf Basis eines eingereichten Dossiers statt, das von einem externen Experten bewertet wird.

Darüber hinaus sorgen regelmäßige anonyme „Mystery“-Kontrollen dafür, dass die selbst gesetzten Qualitätskriterien in den Betrieben mit Q-Label eingehalten werden.

### **Validierungspraxis innerhalb der Lehrgänge**

In den Tourismus-Ausbildungen „Qualitätscoach“ und „Qualitätstrainer“ ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Anerkennung zuvor erworbener Kompetenzen vorgesehen.

## **4.6. Die Ausbildungen des Belgischen Roten Kreuzes**

Zu den Zielsetzungen des Belgischen Roten Kreuzes gehört auch die Organisation von Weiterbildungen auf dem Gebiet der Ersthilfe.

Das Rote Kreuz bietet diverse Ersthelfer-Kurse für Kinder und Erwachsene an. Lediglich der Erste-Hilfe-Aufbaukurs schließt mit einer Prüfung ab.



### Anerkennung der Bildungsnachweise

ZERTIFIKAT	ANERKENNUNG
Erste-Hilfe-Grundkurs (EHG) (15 Std.)	Berechtigung zur Teilnahme an einem EH-Aufbaukurs; nur Teilnahmebescheinigung gültig für 5 Jahre; wird in manchen Ländern (Luxemburg), Organisationen (Jukutu, DPB) und mittelständischen Betrieben als Erste-Hilfe-Ausbildung angesehen
Erste Hilfe Aufbaukurs (24 Std.)	Erste-Hilfe-Diplom gültig für 5 Jahre; wird in manchen Ländern und Betrieben anerkannt;
Reanimation und AED (3 Stunden)	Maßnahmen bei Bewusstlosigkeit; Wiederbelebensmaßnahmen und Gebrauch eines Defibrillators; keine sonstige Berechtigung; wurde in manchen Sportvereinen erteilt
Reanimation bei Kleinkindern (3 Stunden)	Maßnahmen bei Bewusstlosigkeit; Freimachen der Atemwege beim Kleinkind; keine sonstige Berechtigung
Erste Hilfe für Jugendleiter (6 St.)	Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen im Ferienlager; Bedingung um Finanzierung des Ferienlagers zu erhalten
Benjamin-Helfer (10 St.)	Erste-Hilfe-Maßnahmen für Kinder; keine sonstige Berechtigung

Für die Organisation von betriebsspezifischen Weiterbildungen im Bereich der Ersthilfe ist das belgische Rote Kreuz seitens des föderalen Arbeitsministeriums anerkannt.<sup>38</sup>

### Validierungspraxis innerhalb der Lehrgänge

In den Ausbildungen des Belgischen Roten Kreuzes – Sektion Eupen ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Anerkennung zuvor erworbener Kompetenzen vorgesehen.

---

<sup>38</sup> <http://www.croix-rouge.be/la-croix-rouge/la-croix-rouge-de-belgique/>



#### **4.7. Die Ausbildung in Freiwilligenmanagement**

*„Freiwillig Engagierte leisten gesellschaftlich wichtige Arbeit und bieten unentgeltlich für Andere wertvolle Ressourcen an. Sie beleben Organisationen durch ihre Lebenserfahrung, ihre Einsatzbereitschaft, ihre persönlichen Kontakte und durch vielfältige Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. Jedoch müssen Freiwillige und deren Arbeit organisiert und koordiniert werden, damit das Engagement für alle bereichernd ist und der Spaß und die Zufriedenheit erhalten bleiben.“<sup>39</sup>*

Die 3-tägige Ausbildung in Freiwilligenmanagement vermittelt dazu das notwendige Handwerkszeug sowie praktische Kenntnisse für den Einsatz oder den Ausbau von Freiwilligenarbeit. Durch die aktive Teilnahme an der Qualifizierung erhält man ein Zertifikat und erwirbt den Titel „Freiwilligenkoordinator/in“.

Die Teilnahme an allen Terminen sowie an der anschließenden Supervision wird vorausgesetzt, um einen kontinuierlichen Lernprozess mit einer konstanten Lerngruppe zu ermöglichen. Jeder Teilnehmer arbeitet an einem konkreten Projekt, das innerhalb der eigenen Organisation umgesetzt werden kann.

Organisiert wird die Ausbildung von der Service-Stelle Ehrenamt im Ministerium der DG in Zusammenarbeit mit der Beratergruppe Ehrenamt aus Deutschland, die wiederum Qualifizierungspartner der Akademie für Ehrenamtlichkeit Deutschland ist.

#### **Anerkennung des Bildungsnachweises**

Das Zertifikat sagt aus, dass die Absolventen dieser Ausbildung Instrumente an der Hand haben die es ermöglichen Ehrenamtliche zu gewinnen und zu halten.

*„Die Leitziele und Kerninhalte des Basiskurses Freiwilligenkoordination sind gemeinsam mit der Akademie für Ehrenamtlichkeit Deutschland (AfED) und der Beratergruppe Ehrenamt abgestimmt und werden laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst.“<sup>40</sup>*

#### **Validierungspraxis innerhalb des Lehrgangs**

In der Ausbildung zum Freiwilligenmanager ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Anerkennung zuvor erworbener Kompetenzen vorgesehen.

---

<sup>39</sup> <http://www.beratergruppe-ehrenamt.de/angebote/basiskurs-freiwilligenkoordination/> (aufgerufen am 25.07.2016)

<sup>40</sup> Idem (36)



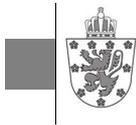
## 5. Fazit

- Zahlreiche Ansätze von Validierung nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind in der DG bereits vorhanden.
- Die meisten Validierungsansätze befinden sich in Ausbildungen, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

Besonders starke Ansätze der Anerkennung zuvor erworbener Kompetenzen findet man beim Erwerb

- des Grundschulzeugnisses, des AUS und des AOS (-> schulexterner Prüfungsausschuss)
  - des Gesellenzeugnisses (-> Konnexregel, Einstufung in die Lehre auf Basis von schulischer Vorbildung und Berufserfahrung)
  - des Meisterbriefes (-> Zugang möglich über Berufserfahrung im gewünschten Meisterberuf)
  - von Studiennachweisen der schulischen Weiterbildung (insbesondere der Brevets in Kochen und Nähen der Haushaltsabendschule der Stadt Eupen - > Einstufung über einen Zulassungsrat, auf Grund individueller Tests).
  - von Bildungsnachweisen der Musikakademie (-> Einstufung auf Basis der vorhandenen Kompetenzen)
  - von Bildungsnachweisen der Ausbildungen der Sportkommission (-> Einstufung auf Basis der vorhandenen Kompetenzen).
- In den Ausbildungen, die auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhen sind keine Validierungsansätze vorzufinden.
  - Die Regelungen zur Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind wenig standardisiert:
    - Es handelt sich in der Regel um Einzelfallanalysen
    - Die Anträge auf Anerkennung nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind in der Regel formlos
    - Es gibt keine Einspruchsmechanismen
    - Die Möglichkeit der Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind in der DG wenig bekannt.

Es fehlt also noch an Standardisierung, Systematisierung und Transparenz.



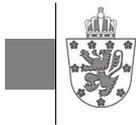
## 6. Quellenverzeichnis

### Europäische Dokumente

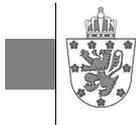
- Empfehlung vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens

### Gesetzestexte

- Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen (Art. 20)
- Erlass der Regierung vom 13. Juli 2000 über die schulexterne Vergabe der Abschlusszeugnisse der Grundschule
- Dekret vom 20. Juni 2016 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2016
- Königlicher Erlass vom 29. Juni 1984 zur Organisation des Sekundarschulwesens
- Dekret vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie die Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss
- Erlass der Regierung vom 20. Juli 1994 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie die Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss
- Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule
- Erlass der Regierung vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege
- Erlass der Regierung vom 24. September 2008 über die Versetzungsbedingungen in der Brevetausbildung und der bedingten Versetzung in der Erstausbildung der Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften sowie über die Modalitäten der Übertragung von Prüfungsergebnissen in Ausführung der Artikel 3.3. und 3.34 des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule
- Koordinierte Gesetze vom 30. April 1957 über das technische Unterrichtswesen
- Königlicher Erlass vom 1. Juli 1957 zur Festlegung der allgemeinen Regelung der Studien im technischen Sekundarunterricht
- Erlass der Regierung vom 28. Mai 2009 über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse, Diplome und Zusatzdiplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien
- Dekret vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen
- Arrêté ministériel du 19 avril 2007 fixant les critères d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à porter le titre professionnel particulier d'infirmier spécialisé en gériatrie
- Arrêté ministériel du 19 avril 2007 fixant les critères d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à porter le titre professionnel particulier d'infirmier spécialisé en soins intensifs et d'urgence
- Arrêté ministériel du 16 février 2012 fixant les critères d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à porter le titre professionnel particulier d'infirmier spécialisé en pédiatrie et néonatalogie



- Arrêté ministériel du 24 avril 2013 fixant les critères d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à porter le titre professionnel particulier d'infirmier spécialisé en santé mentale et psychiatrie
- Arrêté ministériel du 28 janvier 2009 fixant les critères d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à porter le titre professionnel particulier d'infirmier spécialisé en oncologie
- Arrêté ministériel du 26 mars 2014 fixant les critères d'agrément autorisant les infirmiers à porter le titre professionnel particulier d'infirmier spécialisé en soins péri-opératoires, anesthésie, assistance opératoire et instrumentation (en abrégé «soins périopératoires»)
- Arrêté ministériel du 20 février 2012 fixant les critères d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à se prévaloir de la qualification professionnelle particulière d'infirmier ayant une expertise particulière en diabétologie
- Arrêté ministériel du 19 avril 2009 fixant les critères d'agrément autorisant les praticiens de l'art infirmier à se prévaloir de la qualification professionnelle particulière d'infirmier ayant une expertise particulière en gériatrie
- Arrêté ministériel du 8 juillet 2013 fixant les critères d'agrément autorisant les infirmiers à se prévaloir de la qualification professionnelle particulière en soins palliatifs
- Arrêté ministériel du 24 avril 2013 fixant les critères d'agrément autorisant les infirmiers à se prévaloir de la qualification professionnelle particulière en santé mentale et psychiatrie
- Arrêté ministériel du 19 avril 2004 fixant les critères d'agrément autorisant les infirmiers à se prévaloir de la qualification professionnelle particulière en gériatrie
- Vertrag zwischen der Regierung der DG und der Krankenpflegevereinigung der Deutschsprachigen Belgier (KPVDB).
- Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen
- Rundschreiben vom 17. August 1992 an das IAWM, die ZAWM und die Lehrlingssekretäre bezüglich der Konnexregeln
- Erlass der Regierung vom 4. Juni 2009 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe
- Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen
- Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen
- Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen
- Erlass der Regierung vom 11. Juni 2009 zur Einführung eines Meistervolontariats in der Grundausbildung des Mittelstandes
- Dekret vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen
- Erlass der Exekutive vom 27. Mai 1993 über die berufliche Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft arbeitenden Personen



- Das Gesetz vom 19. Juli 1983 über die Industriellehre
- Das Dekret vom 25. Juni 1996 über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016 über die Industriellehre
- Das Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Vertrag zwischen der Regierung der DG und der Krankenpflegevereinigung der Deutschsprachigen Belgier (KPVDB).
- Gesetz vom 10. August 2001 zur Festlegung von Maßnahmen in Bezug auf die Gesundheitspflege
- Königlichen Erlasses vom 10. November 1967 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe
- Königlicher Erlass vom 12.01.2006 zur Festlegung der krankenpflegerischen Tätigkeiten, die von Pflegehelfern verrichtet werden dürfen, und der Bedingungen, unter denen die Pflegehelfer diese Handlungen vornehmen dürfen
- Ministerielles Rundschreiben vom 8. November 2006 über die Königlichen Erlasse vom 12. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten für die Registrierung als Pflegehelfer und zur Festlegung der krankenpflegerischen Tätigkeiten, die von Pflegehelfern verrichtet werden dürfen, und der Bedingungen, unter denen die Pflegehelfer diese Handlungen vornehmen dürfen
- Dekret vom 16. Februar 2009 über die Dienste der häuslichen Hilfe und die Schaffung einer Beratungsstelle für die häusliche (teilstationäre) und stationäre Hilfe
- Dekret vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung
- Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung
- Erlass der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich.
- Dekret vom 23. März 2010 zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts.
- Erlass der Regierung vom 27. Juni 2013 zur Anerkennung des Zertifikates für die Koordination kultureller und soziokultureller Projekte, ausgestellt durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Dekret vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit, Art. 38 bis 42.
- Sportdekret vom 19. April 2004
- Erlasses der Wallonischen Region vom 13. März 2003 zur Sicherheit und Hygiene in den Bädern
- Waffengesetzes vom 8. Juni 2006 und das Dekret vom 20. November 2006 über das Statut der Sportschützen
- Erlass der Exekutive vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und – Umschulung erhalten



## Broschüren

- Unterricht und Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Schriftenreihe des Ministeriums der DG, Band 3
- Lehrlingsleitfaden des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU, Ausgabe Juni 2016
- Wegweiser Weiterbildung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ausgabe 2014-2015

## Internetseiten

<http://www.bildungserver.be>

<http://www.weiterbildung.be>

<http://www.adg.be>

<http://www.iawm.be>

<http://www.zawm.be>

<http://www.weitermitbildung.be>

<http://www.rfe-dg.be>

<http://www.wfg.be>

[http://economie.wallonie.be/Dvlp\\_Economique/Projets\\_thematiques/Regionalisation/Starter/jury.html](http://economie.wallonie.be/Dvlp_Economique/Projets_thematiques/Regionalisation/Starter/jury.html)

<http://www.werk-economie-emploi.irisnet.be/examen-jury-central>

<http://www.vlaanderen.be/nl/ondernemen/een-eigen-zaak-starten/examens-ondernemersvaardigheden-bij-de-centrale-examencommissie>

<http://www.croix-rouge.be/la-croix-rouge/la-croix-rouge-de-belgique/>

<http://www.beratergruppe-ehrenamt.de/angebote/basiskurs-freiwilligenkoordination/>

<http://mrw1.wallonie.be/-Bienvenue-.html?lang=fr>



### Gespräche mit den Schlüsselakteuren der DG

Einrichtung	Kontaktperson	Termin
Das Arbeitsamt	Robert Nelles Bernadette Bong Erwin Heeren	19/05/2015
Das IAWM/ Die ZAWM	Verena Greten, Thomas Pankert, Erich Hilger	20/04/2016
Die Autonome Hochschule	Stephan Boemer	23/11/2015
Die KPVDB	Josiane Fagnoul, Sigrid Roobroeck, Martha Müllender	Per Telefon in 2016
Der Rat für Erwachsenenbildung	Patrick Meyer	06/10/2015 (RfE Plenum)
Jugendsektor der DG	Irene Engel, Catherine Weisshaupt, Christa Wintgens, René Opsomer.	23/09/2015
Den Sportdienst der DG + Tourismus	Kurt Rathmes Uschi Egyptien Sandrine Dinon Gudrun Hunold	14/10/2015 12/11/2015
Fachbereich Pädagogik	Michael Cohnen	24/02/2015
Die Sozialpartner	Wirtschafts- und Sozialrat	24/03/2015 (GABB) und 27/10/2015 (GABB + Christiane Lentz)
Die Servicestelle Ehrenamt	Dieter Gubbels	26/04/2016
Dabei VoG	Angelika Jost, Caroline Scholl	15/10/2015
Die Dienststelle für Personen mit einer Behinderung	Monique Lambertz	Per Mail + Telefon in 2016